

Amtsblatt der Europäischen Union

C 98



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang
14. März 2016

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2016/C 098/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2016/C 098/02 Rechtssache C-603/13 P: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 21. Januar 2016 — Galp Energía España SA, Petróleos de Portugal (Petrogal) SA, Galp Energía SGPS SA/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Art. 81 EG — Kartelle — Spanischer Straßenbaubitumenmarkt — Marktaufteilung und Preisabsprache — Überlange Dauer des Verfahrens vor dem Gericht — Art. 261 AEUV — Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Art. 31 — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung — Art. 264 AEUV — Teilweise oder vollständige Nichtigkeitsklärung der Entscheidung der Kommission) 2

2016/C 098/03 Rechtssache C-74/14: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 21. Januar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausiosios administracinės teisėsaugos departamento — Litauen) — „Eturas“ UAB u. a./ Lietuvos Respublikos konkurencijos taryba (Vorlage zur Vorabentscheidung — Wettbewerb — Kartelle — Aufeinander abgestimmte Verhaltensweise — Reisebüros, die an einem gemeinsamen rechnergestützten System für Reiseangebote beteiligt sind — Automatische Beschränkung der Rabattsätze für Online-Reisebuchungen — Mitteilung des Systemadministrators zu dieser Beschränkung — Stillschweigende Zustimmung, die als aufeinander abgestimmte Verhaltensweise eingestuft werden kann — Tatbestandsmerkmale einer Vereinbarung und einer aufeinander abgestimmten Verhaltensweise — Beweiswürdigung und Beweismaß — Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten — Effektivitätsgrundsatz — Unschuldsvermutung) 3

DE

2016/C 098/04	Rechtssache C-141/14: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 14. Januar 2016 — Europäische Kommission/Republik Bulgarien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2009/147/EG — Erhaltung der wildlebenden Vogelarten — Besondere Schutzgebiete Kaliakra und Belite skali — Richtlinie 92/43/EWG — Schutz der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Arten — Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung Komplex Kaliakra — Richtlinie 2011/92/EU — Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Projekten — Zeitliche Anwendbarkeit der Schutzbestimmungen — Verschlechterung der natürlichen Lebensräume der Arten sowie Störungen von Arten — Windenergie — Tourismus)	4
2016/C 098/05	Rechtssache C-163/14: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 14. Januar 2016 — Europäische Kommission/Königreich Belgien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 343 AEUV — Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union — Art. 3 — Steuerbefreiungen — Region Brüssel-Hauptstadt — Beiträge für die Lieferung von Elektrizität und Gas)	5
2016/C 098/06	Rechtssache C-234/14: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 14. Januar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa — Lettland) — „Ostas celtnieks“ SIA/Talsu novada pašvaldība, Iepirkumu uzraudzības birojs (Vorlage zur Vorabentscheidung — Öffentliche Aufträge — Richtlinie 2004/18/EG — Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit — Technische und/oder berufliche Leistungsfähigkeit — Art. 47 Abs. 2 und 48 Abs. 3 — Verdingungsunterlagen, die die Verpflichtung für einen Bieter enthalten, mit Unternehmen, auf deren Kapazitäten er sich stützt, einen Kooperationsvertrag abzuschließen oder eine Personengesellschaft zu gründen)	6
2016/C 098/07	Rechtssache C-281/14 P: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 21. Januar 2016 — Società per l'aeroporto civile di Bergamo-Orio al Serio (SACBO) SpA/Europäische Kommission, Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA) (Rechtsmittel — Transeuropäisches Verkehrsnetz — Zuschuss — Beendigung — Entscheidung, mit der bestimmte Kosten für nicht zuschussfähig erklärt wurden und mit der die Endabrechnung erstellt wurde — Art. 263 Abs. 4 AEUV — Nichtigkeitsklage — Anfechtbare Handlung — Klagebefugnis — Andere Person als der Zuschussempfänger)	6
2016/C 098/08	Rechtssache C-335/14: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 21. Januar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Cour d'appel de Mons — Belgien) — Les Jardins de Jouvence SCRL/État belge (Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Sechste Mehrwertsteuer-Richtlinie — Steuerbefreiungen — Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g — Steuerbefreiung für eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder andere als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen — Begriff „eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen“ — Als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen — Einrichtungen für betreutes Wohnen)	7
2016/C 098/09	Verbundene Rechtssachen C-359/14 und C-475/14: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 21. Januar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Vilniaus miesto apylinkės teismas — Litauen) — „ERGO Insurance“ SE, vertreten durch die „ERGO Insurance“ SE Lietuvos filialas/If P&C Insurance“ AS, vertreten durch die „IF P&C Insurance“ AS filialas (C-359/14), „Gjensidige Baltic“ AAS, vertreten durch die „Gjensidige Baltic“ AAS Lietuvos filialas/„PZU Lietuva“ UAB DK (C-475/14) (Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Rechtswahl — Verordnungen [EG] Nr. 864/2007 und [EG] Nr. 593/2008 — Richtlinie 2009/103/EG — Von einem Lastwagen mit Anhänger verursachter Unfall, bei dem die beteiligten Fahrzeuge bei verschiedenen Versicherern versichert sind — Unfall, der sich in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Versicherungsverträge abgeschlossen wurden, ereignet hat — Regressklage zwischen den Versicherern — Anzuwendendes Recht — Begriffe der vertraglichen und der außervertraglichen Schuldverhältnisse)	8

2016/C 098/10	Rechtssache C-373/14 P: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 20. Januar 2016 — Toshiba Corporation/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Art. 101 Abs. 1 AEUV — Markt für Leistungstransformatoren — Mündliche Vereinbarung über die Marktaufteilung [Gentlemen's Agreement] — Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung — Zugangsschranken — Vermutung der Beteiligung an einem rechtswidrigen Kartell — Geldbußen — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen [2006] — Ziff. 18)	9
2016/C 098/11	Rechtssache C-395/14: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 14. Januar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Deutschland) — Vodafone GmbH/Bundesrepublik Deutschland (Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsamer Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste — Richtlinie 2002/21/EG — Art. 7 Abs. 3 — Verfahren zur Konsolidierung des Binnenmarkts für elektronische Kommunikation — Richtlinie 2002/19/EG — Art. 8 und 13 — Einstufung eines Betreibers als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht — Von den nationalen Regulierungsbehörden auferlegte Verpflichtungen — Verpflichtung zur Preiskontrolle und Kostenrechnung — Genehmigung von Mobilfunkterminierungsentgelten)	9
2016/C 098/12	Rechtssache C-399/14: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 14. Januar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Deutschland) — Grüne Liga Sachsen e. V. u. a./Freistaat Sachsen (Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 92/43/EWG — Art. 6 Abs. 2 bis 4 — Gebiet, das nach Erteilung der Genehmigung für ein Projekt, aber vor Beginn der Ausführung des Projekts in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen wurde — Prüfung des Projekts nach der Aufnahme des Gebiets in die Liste — Anforderungen an diese Prüfung — Folgen der Fertigstellung des Projekts für die Wahl der Alternativen)	10
2016/C 098/13	Rechtssache C-428/14: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 20. Januar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — DHL Express (Italy) Srl, DHL Global Forwarding (Italy) SpA/Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato (Vorlage zur Vorabentscheidung — Wettbewerbspolitik — Art. 101 AEUV — Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Internationaler Frachtverkehrssektor — Nationale Wettbewerbsbehörden — Rechtlicher Stellenwert der Instrumente des Europäischen Wettbewerbsnetzes — Kronzeugenregelungsmodell dieses Netzes — Bei der Kommission gestellter Antrag auf Erlass der Geldbuße — Bei nationalen Wettbewerbsbehörden gestellter Kurzantrag auf Erlass der Geldbuße — Verhältnis zwischen diesen beiden Anträgen)	11
2016/C 098/14	Rechtssache C-430/14: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 21. Januar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa — Lettland) — Valsts ieņēmumu dienests/Artūrs Stretinskis (Vorlage zur Vorabentscheidung — Zollunion — Zollkodex der Gemeinschaften — Art. 29 Abs. 1 Buchst. d — Zollwertermittlung — Verordnung [EWG] Nr. 2454/93 — Art. 143 Abs. 1 Buchst. h — Begriff der „verbundenen Personen“ im Hinblick auf die Ermittlung des Zollwerts — Verwandtschaftliche Verbindungen zwischen dem Käufer, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, und dem Leiter der verkaufenden Gesellschaft)	12
2016/C 098/15	Rechtssache C-453/14: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 21. Januar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — Vorarlberger Gebietskrankenkasse, Alfred Knauer/Landeshauptmann von Vorarlberg (Vorlage zur Vorabentscheidung — Verordnung [EG] Nr. 883/2004 — Art. 5 — Begriff „Gleichartige Leistungen“ — Gleichstellung von Leistungen bei Alter von zwei Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums — Nationale Regelung, die in anderen Mitgliedstaaten bezogene Leistungen bei Alter bei der Berechnung der Sozialbeiträge berücksichtigt)	13
2016/C 098/16	Rechtssache C-515/14: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 21. Januar 2016 — Europäische Kommission/Republik Zypern (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Freizügigkeit — Arbeitnehmer — Art. 45 AEUV und 48 AEUV — Leistungen bei Alter — Ungleichbehandlung aufgrund des Alters — Beamte eines Mitgliedstaats, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und diesen Mitgliedstaat verlassen, um eine berufliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat oder bei einem Organ der Europäischen Union auszuüben)	13

2016/C 098/17	Rechtssache C-521/14: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 21. Januar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein oikeus — Finnland) — SOVAG — Schwarzmeer und Ostsee Versicherungs-Aktiengesellschaft/If Vahinkovakuutusyhtiö Oy (Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Verordnung [EG] Nr. 44/2001 — Art. 6 Nr. 2 — Gerichtliche Zuständigkeit — Von einem Dritten erhobene Klage auf Gewährleistung oder Interventionsklage gegen eine Partei eines Verfahrens vor dem Gericht des Hauptprozesses)	14
2016/C 098/18	Rechtssache C-50/15 P: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 21. Januar 2016 — Kurt Hesse/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Hubert Ampferl als Insolvenzverwalter der Lutter & Partner GmbH, vormals Lutter & Partner GmbH, Dr. Ing. h. c. F. Porsche AG (Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 — Wortmarke Carrera — Widerspruch des Inhabers der nationalen Wortmarke und der Gemeinschaftswortmarke CARRERA — Verwechslungsgefahr — Bekanntheit der älteren Marke)	15
2016/C 098/19	Rechtssache C-66/15: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 14. Januar 2016 — Europäische Kommission/Hellenische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Freier Dienstleistungsverkehr — Kraftfahrzeuge — Miete oder Leasing eines Kraftfahrzeugs durch eine in einem Mitgliedstaat wohnhafte Person von einem Anbieter, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist — Besteuerung dieses Fahrzeugs bei seiner Zulassung im ersten Mitgliedstaat — Erhebung der Zulassungssteuer in voller Höhe)	15
2016/C 098/20	Rechtssache C-75/15: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 21. Januar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Markkinaoikeus — Finnland) — Viiniverla Oy/Sosiaali- ja terveystieteiden tutkimuskeskus (Vorlage zur Vorabentscheidung — Schutz geografischer Angaben für Spirituosen — Verordnung [EG] Nr. 110/2008 — Art. 16 Buchst. b — Anspielung — In Finnland hergestellter und unter der Bezeichnung „Verlados“ vermarkteter Brand aus Apfelwein — Geschützte geografische Angabe „Calvados“)	16
2016/C 098/21	Rechtssache C-291/15: Vorabentscheidungsersuchen des Zalaegerszegi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság (Ungarn), eingereicht am 15. Juni 2015 — EURO 2004. Hungary Kft./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Nyugat-dunántúli Regionális Vám- és Pénzügyőri Főigazgatósága	17
2016/C 098/22	Rechtssache C-616/15: Klage, eingereicht am 20. November 2015 — Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland	17
2016/C 098/23	Rechtssache C-638/15: Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik), eingereicht am 30. November 2015 — Eko-Tabak s. r. o./Generální ředitelství cel	18
2016/C 098/24	Rechtssache C-658/15: Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het bedrijfsleven (Niederlande), eingereicht am 7. Dezember 2015 — Robeco Hollands Bezit NV u. a./Stichting Autoriteit Financiële Markten (AFM)	19
2016/C 098/25	Rechtssache C-661/15: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande (Niederlande), eingereicht am 4. Dezember 2015 — X BV/Staatssecretaris van Financiën	19
2016/C 098/26	Rechtssache C-684/15: Klage, eingereicht am 18. Dezember 2015 — Europäische Kommission/Großherzogtum Luxemburg	20
2016/C 098/27	Rechtssache C-690/15: Vorabentscheidungsersuchen der Cour administrative d'appel de Douai (Frankreich), eingereicht am 21. Dezember 2015 — Wenceslas de Lobkowicz/Ministère des Finances et des Comptes publics	21
2016/C 098/28	Rechtssache C-698/15: Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division), eingereicht am 28. Dezember 2015 — Secretary of State for the Home Department/David Davis, Tom Watson, Peter Brice, Geoffrey Lewis	21
2016/C 098/29	Rechtssache C-1/16: Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de A Coruña (Spanien), eingereicht am 4. Januar 2016 — Abanca Corporación Bancaria, S.A./María Isabel Vázquez Rosende	22

2016/C 098/30	Rechtssache C-5/16: Klage, eingereicht am 4. Januar 2016 — Republik Polen/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union	23
2016/C 098/31	Rechtssache C-18/16: Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag, Sitzungsort Haarlem (Niederlande), eingereicht am 13. Januar 2016 — K/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie	25
2016/C 098/32	Rechtssache C-23/16: Klage, eingereicht am 15. Januar 2016 — Europäische Kommission/Republik Polen	25
2016/C 098/33	Rechtssache C-45/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 26. Januar 2016 von d. d. Synergy Hellas Anonimi Emporiki Etaireia Parochis Ypiresion Pliroforikis gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 18. November 2015 in der Rechtssache T-106/13, d. d. Synergy Hellas Hellas Anonimi Emporiki Etaireia Parochis Ypiresion Pliroforikis/Europäische Kommission	26

Gericht

2016/C 098/34	Rechtssache T-287/11: Urteil des Gerichts vom 4. Februar 2016 — Heitkamp BauHolding/Kommission (Staatliche Beihilfen — Deutsche steuerrechtliche Bestimmungen über den Verlustvortrag auf die künftigen Steuerjahre [Sanierungsklausel] — Beschluss, mit dem die Beihilferegelung für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Nichtigkeitsklage — Individuelle Betroffenheit — Zulässigkeit — Begriff der staatlichen Beihilfe — Selektiver Charakter — Natur und innerer Aufbau des Steuersystems)	27
2016/C 098/35	Rechtssache T-507/12: Urteil des Gerichts vom 28. Januar 2016 — Slowenien/Kommission (Staatliche Beihilfen — Herstellung von Freizeitausrüstung — Umstrukturierungsbeihilfe — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Begründungspflicht — Zurechenbarkeit an den Staat — Kriterium des privaten Kapitalgebers)	27
2016/C 098/36	Rechtssache T-537/12: Urteil des Gerichts vom 28. Januar 2016 — Zafeiropoulos/Cedefop (Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Erbringung medizinischer Dienstleistungen für das Cedefop-Personal — Ablehnung des Angebots eines Bieters und Vergabe des Auftrags an einen anderen Bieter — Weigerung, Zugang zu bestimmten Dokumenten über andere am Ausschreibungsverfahren beteiligte Bieter zu gewähren — Begründungspflicht — Schutz der geschäftlichen Interessen und des Rufes — Schutz personenbezogener Daten — Schutz des Entscheidungsprozesses — Außervertragliche Haftung)	28
2016/C 098/37	Rechtssache T-169/13: Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2016 — Benelli Q. J./HABM — Demharter (MOTO B) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke MOTO B — Nicht eingetragene ältere nationale Bildmarken MOTOBI — Relatives Eintragungshindernis — Nachweis der Bekanntheit der nicht eingetragenen älteren Marken — Art. 8 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 6 bis der Pariser Verbandsübereinkunft — Beweise zur Stützung des Widerspruchs, die nach Ablauf der festgesetzten Frist vorgelegt werden — Nichtberücksichtigung — Ermessen der Beschwerdekammer — Gegenteilige Bestimmung — Umstände, die der Berücksichtigung zusätzlicher oder ergänzender Beweismittel entgegenstehen — Art. 76 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 — Regeln 19 und 20 der Verordnung [EG] Nr. 2868/95 — Regel 50 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung Nr. 2868/95 — Art. 75 Satz 1 der Verordnung Nr. 207/2009 — Begründungspflicht)	29
2016/C 098/38	Rechtssache T-170/13: Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2016 — Benelli Q. J./HABM — Demharter (MOTOBI) (Gemeinschaftsmarke — Verfallsverfahren — Gemeinschaftswortmarke MOTOBI — Ernsthaftige Benutzung der Marke — Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	30

2016/C 098/39	Rechtssache T-171/13: Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2016 — Benelli Q. J./HABM — Demharter (MOTOBI B PESARO) (Gemeinschaftsmarke — Verfallsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke MOTOBI B PESARO — Ernsthafte Benutzung der Marke — Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Beweise gegen den Antrag auf Erklärung des Verfalls, die nach Ablauf der festgesetzten Frist vorgelegt werden — Nichtberücksichtigung — Ermessen der Beschwerdekammer — Gegenteilige Bestimmung — Umstände, die der Berücksichtigung zusätzlicher oder ergänzender Beweismittel entgegenstehen — Art. 76 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 — Regel 50 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung [EG] Nr. 2868/95)	30
2016/C 098/40	Rechtssache T-570/13: Urteil des Gerichts vom 28. Januar 2016 — Agriconsulting Europe/Kommission (Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Operative technische Unterstützung im Hinblick auf den Aufbau und die Verwaltung eines Netzwerks für die Umsetzung der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ — Ablehnung des Angebots eines Bieters — Vergabe des Auftrags an einen anderen Bieter — Ungewöhnlich niedriges Angebot — Außervertragliche Haftung)	31
2016/C 098/41	Rechtssache T-640/13: Urteil des Gerichts vom 28. Januar 2016 — Sto/HABM — Fixit Trockenmörtel Holding (CRETEO) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke CRETEO — Ältere nationale Wortmarken StoCretec und STOCRETE — Relatives Eintragungshindernis — Durch Benutzung erworbene Kennzeichnungskraft — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	32
2016/C 098/42	Rechtssache T-683/13: Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2016 — Brammer/HABM — Office Ernest T. Freylinger (EUROMARKER) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke EUROMARKER — Ältere Gemeinschaftswortmarke EURIMARK — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	32
2016/C 098/43	Rechtssache T-194/14: Urteil des Gerichts vom 28. Januar 2016 — Bristol Global/HABM — Bridgestone (AEROSTONE) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke AEROSTONE — Ältere Gemeinschaftswortmarken STONE und BRIDGESTONE — Ältere, nicht eingetragene nationale Bildmarke BRIDGESTONE — Relatives Eintragungshindernis — Teilweise Zurückweisung der Anmeldung)	33
2016/C 098/44	Rechtssache T-202/14: Urteil des Gerichts vom 26. Januar 2016 — LR Health & Beauty Systems/HABM — Robert McBride (LR nova pure.) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke LR nova pure. — Ältere internationale Wortmarke NOVA — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)	34
2016/C 098/45	Rechtssache T-331/14: Urteil des Gerichts vom 28. Januar 2016 — Azarov/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine — Einfrieren von Geldern — Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden — Aufnahme des Namens des Klägers — Beweis der Begründetheit der Aufnahme in die Liste)	34
2016/C 098/46	Rechtssache T-332/14: Urteil des Gerichts vom 28. Januar 2016 — Azarov/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine — Einfrieren von Geldern — Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden — Aufnahme des Namens des Klägers — Beweis der Begründetheit der Aufnahme in die Liste)	35

2016/C 098/47	Rechtssache T-335/14: Urteil des Gerichts vom 28. Januar 2016 — Davó Lledó/HABM — Administradora y Franquicias América und Inversiones Ged (DoggiS) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke DoggiS — Ältere nationale Bildmarken DoggiS — Ältere nationale Wortmarken DOGGIS und DOGGIBOX — Ältere nationale Bildmarken mit Darstellung einer Person in Form eines Hot Dogs — Ergänzende Beweismittel, die zum ersten Mal vor der Beschwerdekammer vorgelegt wurden — Art. 76 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Bösgläubigkeit — Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 — Beweismittel, die zum ersten Mal vor dem Gericht vorgelegt wurden)	36
2016/C 098/48	Rechtssache T-341/14: Urteil des Gerichts vom 28. Januar 2016 — Klyuyev/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine — Einfrieren von Geldern — Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden — Aufnahme des Namens des Klägers — Nachweis der sachlichen Richtigkeit der Aufnahme in die Liste)	37
2016/C 098/49	Rechtssache T-434/14: Urteil des Gerichts vom 28. Januar 2016 — Arbuzov/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine — Einfrieren von Geldern — Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden — Aufnahme des Namens des Klägers — Nachweis der sachlichen Richtigkeit der Aufnahme in die Liste)	38
2016/C 098/50	Rechtssache T-485/14: Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2016 — Bon Net/HABM — Aldi (Bon Appétit!) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke Bon Appétit! — Ältere nationale Bildmarken Бон Anemú und Bon Apetí — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	39
2016/C 098/51	Rechtssache T-486/14: Urteil des Gerichts vom 28. Januar 2016 — Stavvtskyi/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine — Einfrieren von Geldern — Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden — Aufnahme des Namens des Klägers — Nachweis der sachlichen Richtigkeit der Aufnahme in die Liste)	39
2016/C 098/52	Rechtssache T-541/14: Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2016 — Antica Azienda Agricola Vitivinicola Dei Conti Leone De Castris/HABM — Vicente Gandía Pla (ILLIRIA) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke ILLIRIA — Ältere Gemeinschaftswortmarke CASTILLO DE LIRIA — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	40
2016/C 098/53	Rechtssache T-667/14: Urteil des Gerichts vom 28. Januar 2016 — Slowenien/Kommission (EAGFL — Abteilung Garantie — EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Überprüfung kleiner Parzellen — Kein Beweis für ernsthafte und vernünftige Zweifel — Extrapolation der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrollen)	41
2016/C 098/54	Rechtssache T-687/14: Urteil des Gerichts vom 28. Januar 2016 — Novomatic/HABM — Simba Toys (African SIMBA) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke African SIMBA — Ältere nationale Bildmarke Simba — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009)	42

2016/C 098/55	Rechtssache T-696/14 P: Urteil des Gerichts vom 27. Januar 2016 — Montagut Viladot/Kommission (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Einstellung — Auswahlverfahren für die Bildung einer Einstellungsreserve für Beamte der Funktionsgruppe Administratoren in der Besoldungsgruppe AD 5 — Entscheidung des Prüfungsausschusses, den Rechtsmittelführer nicht in die Reserveliste aufzunehmen — Diplom, das nicht die Voraussetzungen der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens erfüllt — Abweisung der Klage im ersten Rechtszug)	42
2016/C 098/56	Rechtssache T-781/14: Urteil des Gerichts vom 28. Januar 2016 — TVR Automotive/HABM — Cardoni (TVR ENGINEERING) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke TVR ENGINEERING — Ältere Gemeinschaftsbildmarke TVR — Relatives Eintragungshindernis — Keine Ähnlichkeit der Zeichen — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	43
2016/C 098/57	Rechtssache T-120/15: Beschluss des Gerichts vom 21. Januar 2016 — Proforec/Kommission (Nichtigkeitsklage — Eintragung einer geschützten geografischen Angabe — Focaccia di Recco col formaggio — Fehlendes Rechtsschutzinteresse — Unzulässigkeit)	43
2016/C 098/58	Rechtssache T-189/15: Beschluss des Gerichts vom 15. Januar 2016 — TMG Landelijke Media und Willems/Kommission (Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Schriftwechsel zwischen den niederländischen Behörden und der Kommission über die unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens vorgenommene jährliche Anpassung der von den Niederlanden zu entrichtenden Beiträge zum Haushalt der Union — Teilweise Verweigerung des Zugangs — Erledigung)	44
2016/C 098/59	Rechtssache T-300/15: Beschluss des Gerichts vom 11. Januar 2016 — Oase/HABM — Compo France (AlGo) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Rücknahme des Widerspruchs — Erledigung der Hauptsache)	45
2016/C 098/60	Rechtssache T-726/15: Klage, eingereicht am 15. Dezember 2015 — Blaž Jamnik und Blaž/Parlament	45
2016/C 098/61	Rechtssache T-730/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 18. Dezember 2015 von DI gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 15. Oktober 2015 in der Rechtssache F-113/13, DI/EASO	46
2016/C 098/62	Rechtssache T-762/15: Klage, eingereicht am 31. Dezember 2015 — Sony und Sony Electronics/Kommission	47
2016/C 098/63	Rechtssache T-763/15: Klage, eingereicht am 31. Dezember 2015 — Sony Optiarc und Sony Optiarc America/Kommission	48
2016/C 098/64	Rechtssache T-772/15: Klage, eingereicht am 29. Dezember 2015 — Quanta Storage/Kommission	49
2016/C 098/65	Rechtssache T-1/16: Klage, eingereicht am 4. Januar 2016 — Hitachi-LG Data Storage und Hitachi-LG Data Storage Korea/Kommission	50
2016/C 098/66	Rechtssache T-6/16: Klage, eingereicht am 7. Januar 2016 — Awg Allgemeine Warenvertriebs/HABM — Takko (Southern Territory 23°48'25"S)	51
2016/C 098/67	Rechtssache T-8/16: Klage, eingereicht am 5. Januar 2016 — Toshiba Samsung Storage Technology und Toshiba Samsung Storage Technology Korea/Kommission	52
2016/C 098/68	Rechtssache T-9/16: Klage, eingereicht am 11. Januar 2016 — Skechers USA France/HABM — IM Production (Schuhe)	53

2016/C 098/69	Rechtssache T-12/16: Klage, eingereicht am 15. Januar 2016 — Slowenien/Kommission	54
2016/C 098/70	Rechtssache T-19/16: Klage, eingereicht am 18. Januar 2016 — Advanced Drainage Systems/HABM (THE MOST ADVANCED NAME IN WATER MANAGEMENT SOLUTIONS)	55
2016/C 098/71	Rechtssache T-21/16: Klage, eingereicht am 19. Januar 2016 — Karl Conzelmann/HABM (LIKE IT) . .	55
2016/C 098/72	Rechtssache T-28/16: Klage, eingereicht am 26. Januar 2016 — Deutschland/Kommission	56
2016/C 098/73	Rechtssache T-32/16: Klage, eingereicht am 25. Januar 2016 — Tschechische Republik/Kommission .	57
2016/C 098/74	Rechtssache T-47/16: Klage, eingereicht am 2. Februar 2016 — Sigma Orionis/REA	58
2016/C 098/75	Rechtssache T-48/16: Klage, eingereicht am 2. Februar 2016 — Sigma Orionis/Kommission	59
2016/C 098/76	Rechtssache T-400/14: Beschluss des Gerichts vom 14. Januar 2016 — Premo/HABM — Prema Semiconductor (PREMO)	60
2016/C 098/77	Rechtssache T-440/14: Beschluss des Gerichts vom 14. Januar 2016 — Premo/HABM — Prema Semiconductor (PREMO)	60
2016/C 098/78	Rechtssache T-564/14: Beschluss des Gerichts vom 15. Januar 2016 — Ahmed Mohamed Saleh Baeshen/HABM	61
2016/C 098/79	Rechtssache T-623/14: Beschluss des Gerichts vom 19. Januar 2016 — Loewe Technologies/HABM — DNS International (SoundVision)	61
Gericht für den öffentlichen Dienst		
2016/C 098/80	Rechtssache F-47/15: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 25. Januar 2016 — Darchy/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Familienzulagen — Zulage für unterhaltsberechtigzte Kinder — Kinder der Ehefrau der Klägerin — Rückwirkende Zahlung)	62
2016/C 098/81	Rechtssache F-138/11: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 28. Januar 2016 — Schwander/Kommission	62
2016/C 098/82	Rechtssache F-66/12: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 2. Februar 2016 — de Stefano/Kommission	63
2016/C 098/83	Rechtssache F-21/13: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 28. Januar 2016 — Goch/Rat	63

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im Amtsblatt der Europäischen
Union**

(2016/C 098/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 90 vom 7.3.2016

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 78 vom 29.2.2016

ABl. C 68 vom 22.2.2016

ABl. C 59 vom 15.2.2016

ABl. C 48 vom 8.2.2016

ABl. C 38 vom 1.2.2016

ABl. C 27 vom 25.1.2016

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 21. Januar 2016 — Galp Energía España SA, Petróleos de Portugal (Petrogal) SA, Galp Energía SGPS SA/Europäische Kommission

(Rechtssache C-603/13 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Art. 81 EG — Kartelle — Spanischer Straßenbaubitumenmarkt — Marktaufteilung und Preisabsprache — Überlange Dauer des Verfahrens vor dem Gericht — Art. 261 AEUV — Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Art. 31 — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung — Art. 264 AEUV — Teilweise oder vollständige Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission)

(2016/C 098/02)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerinnen: Galp Energía España SA, Petróleos de Portugal (Petrogal) SA, Galp Energía SGPS SA (Prozessbevollmächtigte: M. Slotboom, advocaat, und G. Gentil Anastácio, advogado)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Urraca Caviedes und F. Castillo de la Torre im Beistand von J. Rivas Andrés, avocat, und G. Eclair-Heath, Solicitor.)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 16. September 2013, Galp Energía España u. a./Kommission (T-462/07, EU:T:2013:459) wird aufgehoben, soweit in Nr. 3 seines Tenors der neue Betrag der gegen die GALP Energía España SA, die Petróleos de Portugal SA und die GALP Energía SGPS SA unter Berücksichtigung der vom Gericht gemäß seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung in den Gründen dieses Urteils fehlerhaft getroffenen Feststellung, dass die GALP Energía España SA, die Petróleos de Portugal SA und die GALP Energía SGPS SA von der Beteiligung der anderen Mitglieder des Kartells an dem Ausgleichsmechanismus Kenntnis gehabt hätten, dass sie ebenfalls deren Beteiligung an dem Überwachungssystem hätten vorhersehen können und dass sie daher dafür verantwortlich gemacht werden könnten, festgelegt wird.
2. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
3. Der Betrag der in Art. 2 der Entscheidung K(2007) 4441 endg. der Kommission vom 3. Oktober 2007 in einem Verfahren nach Art. 81 EG (Sache COMP/38.710 — Bitumen [Spanien]) gegen die GALP Energía España SA und die Petróleos de Portugal SA als Gesamtschuldner verhängten Geldbuße wird auf 7,7 Mio. Euro festgelegt, wobei die GALP Energía SGPS in Höhe von 5,72 Mio. Euro als Gesamtschuldner mithaftet.
4. Die GALP Energía España SA, die Petróleos de Portugal SA und die GALP Energía SGPS SA tragen zwei Drittel der Kosten der Europäischen Kommission und zwei Drittel ihrer eigenen im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens verauslagten Kosten sowie ihre eigenen Kosten für das Verfahren im ersten Rechtszug.

5. Die Europäische Kommission trägt ein Drittel ihrer eigenen Kosten und ein Drittel der mit dem Rechtsmittelverfahren verbundenen Kosten der GALP Energía España SA, der Petróleos de Portugal SA und der GALP Energía SGPS SA sowie ihre eigenen Kosten für das Verfahren im ersten Rechtszug.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 25.1.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 21. Januar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas — Litauen) — „Eturas“ UAB u. a./Lietuvos Respublikos konkurencijos taryba

(Rechtssache C-74/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Wettbewerb — Kartelle — Aufeinander abgestimmte Verhaltensweise — Reisebüros, die an einem gemeinsamen rechnergestützten System für Reiseangebote beteiligt sind — Automatische Beschränkung der Rabattsätze für Online-Reisebuchungen — Mitteilung des Systemadministrators zu dieser Beschränkung — Stillschweigende Zustimmung, die als aufeinander abgestimmte Verhaltensweise eingestuft werden kann — Tatbestandsmerkmale einer Vereinbarung und einer aufeinander abgestimmten Verhaltensweise — Beweiswürdigung und Beweismaß — Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten — Effektivitätsgrundsatz — Unschuldsvermutung)

(2016/C 098/03)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: „Eturas“ UAB, „AAA Wrislit“ UAB, „Baltic Clipper“ UAB, „Baltic Tours Vilnius“ UAB, „Daigera“ UAB, „Feronā“ UAB, „Freshtravel“ UAB, „Guliverio kelionės“ UAB, „Kelionių akademija“ UAB, „Kelionių gurmanai“ UAB, „Kelionių laikas“ UAB, „Litamicus“ UAB, „Megaturas“ UAB, „Neoturas“ UAB, „TopTravel“ UAB, „Travelonline Baltics“ UAB, „Vestekspress“ UAB, „Visveta“ UAB, „Zigzag Travel“ UAB, „ZIP Travel“ UAB

Beklagter: Lietuvos Respublikos konkurencijos taryba

Beteiligte: „Aviaeuropa“ UAB, „Grand Voyage“ UAB, „Kalnų upė“ UAB, „Keliautojų klubas“ UAB, „Smaragdas travel“ UAB, „700LT“ UAB, „Aljus ir Ko“ UAB, „Gustus vitae“ UAB, „Tropikai“ UAB, „Vipauta“ UAB, „Vistus“ UAB

Tenor

Art. 101 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass, wenn der Administrator eines Informationssystems, das Reisebüros ermöglichen soll, in einheitlicher Buchungsform Reisen auf ihrer Website zu vertreiben, diesen Wirtschaftsteilnehmern über einen individuellen elektronischen Mitteilungsdienst eine Mitteilung sendet, in der sie darauf aufmerksam gemacht werden, dass für die Preisnachlässe auf die mittels dieses Systems vertriebenen Produkte fortan eine Obergrenze gelte und im Anschluss an die Verbreitung dieser Mitteilung an dem fraglichen System technische Änderungen vorgenommen würden, die für die Durchführung dieser Maßnahme erforderlich seien, vermutet werden kann, dass diese Wirtschaftsteilnehmer ab dem Zeitpunkt, zu dem sie von der vom Systemadministrator versandten Mitteilung Kenntnis erlangten, sich an einer aufeinander abgestimmten Verhaltensweise im Sinne dieser Bestimmung beteiligt haben, wenn sie es unterlassen haben, sich öffentlich von dieser Verhaltensweise zu distanzieren, sie nicht bei den Behörden angezeigt haben oder keine anderen Beweise zur Widerlegung dieser Vermutung wie etwa den Nachweis einer systematischen Gewährung eines über die fragliche Obergrenze hinausgehenden Preisnachlasses vorgelegt haben.

Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, auf der Grundlage der nationalen Rechtsvorschriften über die Beweiswürdigung und das Beweismaß zu prüfen, ob im Hinblick auf sämtliche ihm unterbreiteten Umstände das Versenden einer Mitteilung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden ein hinreichender Beweis dafür sein kann, dass ihre Adressaten deren Inhalt kannten. Die Unschuldsvermutung versagt dem vorlegenden Gericht, davon auszugehen, dass das bloße Versenden einer Mitteilung ein hinreichender Beweis dafür sein könne, dass deren Adressaten zwangsläufig deren Inhalt kennen mussten.

⁽¹⁾ ABl. C 142 vom 12.5.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 14. Januar 2016 — Europäische Kommission/Republik Bulgarien

(Rechtssache C-141/14) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2009/147/EG — Erhaltung der wildlebenden Vogelarten — Besondere Schutzgebiete Kaliakra und Belite skali — Richtlinie 92/43/EWG — Schutz der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Arten — Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung Komplex Kaliakra — Richtlinie 2011/92/EU — Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Projekten — Zeitliche Anwendbarkeit der Schutzbestimmungen — Verschlechterung der natürlichen Lebensräume der Arten sowie Störungen von Arten — Windenergie — Tourismus)

(2016/C 098/04)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. White, C. Hermes und P. Mihaylova)

Beklagte: Republik Bulgarien (Prozessbevollmächtigte: . Petranova und D. Drambozova)

Tenor

1. Die Republik Bulgarien hat

- dadurch, dass sie es unterlassen hat, die für den Vogelschutz wichtigen Gebiete zur Gänze in das besondere Schutzgebiet der Region Kaliakra zu integrieren, nicht die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete für den Schutz biologischer Arten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und für den Schutz der nicht in Anhang I aufgeführten, aber regelmäßig auftretenden Zugvogelarten in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, als besonderes Schutzgebiet ausgewiesen und somit gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 1 und 2 dieser Richtlinie verstoßen;
- dadurch, dass sie die Durchführung der Projekte „AES Geo Energy“, „Disib“ und „Longman Investment“ in dem für den Vogelschutz wichtigen Gebiet der Region Kaliakra genehmigt hat, das nicht als besonderes Schutzgebiet ausgewiesen wurde, obwohl dies hätte geschehen müssen, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2009/147 verstoßen;
- dadurch, dass sie die Durchführung der Projekte „Kaliakra Wind Power“, „EVN Enertrag Kavarna“, „Vertikal — Petkov & Cie“ und „Thracian Cliffs Golf & Spa Resort“ in den besonderen Schutzgebieten der Regionen Kaliakra bzw. Belite skali genehmigt hat, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen verstoßen;

— zum einen dadurch, dass sie es unterlassen hat, die kumulativen Auswirkungen der Projekte „Windtech“, „Brestiom“, „Eco Energy“ und „Longman investment“ auf das für den Vogelschutz wichtige Gebiet der Region Kaliakra ordnungsgemäß zu prüfen, das nicht als besonderes Schutzgebiet ausgewiesen wurde, obwohl dies hätte geschehen müssen, und zum anderen dadurch, dass sie die Durchführung des Projekts „Longman investment“ gleichwohl genehmigt hat, gegen ihre Verpflichtungen zum einen aus Art. 4 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten und aus Anhang III Nr. 1 Buchst. b dieser Richtlinie sowie zum anderen aus Art. 2 Abs. 1 dieser Richtlinie verstoßen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Republik Bulgarien trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 159 vom 26.5.2014.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 14. Januar 2016 — Europäische Kommission/
Königreich Belgien**

(Rechtssache C-163/14) ⁽¹⁾

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 343 AEUV — Protokoll über die Vorrechte und
Befreiungen der Europäischen Union — Art. 3 — Steuerbefreiungen — Region Brüssel-Hauptstadt —
Beiträge für die Lieferung von Elektrizität und Gas)**

(2016/C 098/05)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Clotuche-Duvieusart und I. Martínez del Peral)

Beklagter: Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigte: J.-C. Halleux, S. Vanrie und T. Materne im Beistand der Rechtsanwältinnen G. Block, D. Remy und H. Delahaije)

Tenor

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 3 Abs. 2 des Protokolls vom 8. April 1965 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, das ursprünglich dem Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften beigelegt war und sodann durch den Vertrag von Lissabon als Protokoll Nr. 7 dem EU-Vertrag, dem AEU-Vertrag und dem EAG-Vertrag beigelegt wurde, verstoßen, dass es den Einrichtungen der Europäischen Union keine Befreiung von den Beiträgen, die durch Art. 26 der Ordonnanz über die Organisation des Elektrizitätsmarktes in der Region Brüssel-Hauptstadt (Ordonnance relative à l'organisation du marché de l'électricité en Région de Bruxelles-Capitale) sowie Art. 20 der Ordonnanz über die Organisation des Gasmarktes der Region Brüssel-Hauptstadt (Ordonnance relative à l'organisation du marché du gaz en Région de Bruxelles-Capitale) in der jeweils geänderten Fassung eingeführt wurden, gewährt hat und sich geweigert hat, diese von der Region Brüssel-Hauptstadt erhobenen Beiträge zu erstatten.

2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 184 vom 16.6.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 14. Januar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa — Lettland) — „Ostas celtnieks“ SIA/Talsu novada pašvaldība, Iepirkumu uzraudzības birojs

(Rechtssache C-234/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Öffentliche Aufträge — Richtlinie 2004/18/EG — Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit — Technische und/oder berufliche Leistungsfähigkeit — Art. 47 Abs. 2 und 48 Abs. 3 — Verdingungsunterlagen, die die Verpflichtung für einen Bieter enthalten, mit Unternehmen, auf deren Kapazitäten er sich stützt, einen Kooperationsvertrag abzuschließen oder eine Personengesellschaft zu gründen)

(2016/C 098/06)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākā tiesa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: „Ostas celtnieks“ SIA

Beklagte: Talsu novada pašvaldība, Iepirkumu uzraudzības birojs

Tenor

Die Art. 47 Abs. 2 und 48 Abs. 3 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge sind dahin auszulegen, dass es ihnen zuwiderläuft, wenn ein öffentlicher Auftraggeber im Rahmen der Verdingungsunterlagen zu einem Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags einen Bieter, der sich auf die Kapazitäten anderer Unternehmen stützt, dazu verpflichten kann, vor der Erteilung des Zuschlags mit diesen Unternehmen einen Kooperationsvertrag abzuschließen oder eine Personengesellschaft zu gründen.

⁽¹⁾ ABl. C 212 vom 7.7.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 21. Januar 2016 — Società per l'aeroporto civile di Bergamo-Orio al Serio (SACBO) SpA/Europäische Kommission, Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA)

(Rechtssache C-281/14 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Transeuropäisches Verkehrsnetz — Zuschuss — Beendigung — Entscheidung, mit der bestimmte Kosten für nicht zuschussfähig erklärt wurden und mit der die Endabrechnung erstellt wurde — Art. 263 Abs. 4 AEUV — Nichtigkeitsklage — Anfechtbare Handlung — Klagebefugnis — Andere Person als der Zuschussempfänger)

(2016/C 098/07)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Società per l'aeroporto civile di Bergamo-Orio al Serio (SACBO) SpA (Prozessbevollmächtigte: G. Greco, M. Muscardini und G. Carullo, avvocati)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Hottiaux und E. Montaguti sowie D. Gullo, avvocato), Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA) (Prozessbevollmächtigte: I. Ramallo, D. Silhol und Z. Szilvássy sowie A. Lanzi und M. Bozzo, avvocati)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Società per l'aeroporto civile di Bergamo-Orio al Serio (SACBO) SpA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 292 vom 1.9.2014.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 21. Januar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des
Cour d'appel de Mons — Belgien) — Les Jardins de Jouvence SCRL/État belge**

(Rechtssache C-335/14) ⁽¹⁾

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie —
Steuerbefreiungen — Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g — Steuerbefreiung für eng mit der Sozialfürsorge
und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder
andere als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen — Begriff „eng mit der
Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von
Gegenständen“ — Als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen — Einrichtungen
für betreutes Wohnen)*

(2016/C 098/08)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Mons

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Les Jardins de Jouvence SCRL

Beklagte: État belge

Beteiligte: AXA Belgium SA

Tenor

Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage — ist dahin auszulegen, dass für diejenigen der Dienstleistungen, die von einer Einrichtung für betreutes Wohnen wie der des Ausgangsverfahrens, deren sozialer Charakter vom vorlegenden Gericht insbesondere anhand der im vorliegenden Urteil genannten Gesichtspunkte zu beurteilen ist, erbracht werden, die in der Zurverfügungstellung von geeigneten Wohnungen an Senioren bestehen, die in dieser Bestimmung vorgesehene Steuerbefreiung gewährt werden kann. Die anderen Dienstleistungen können auch unter die in dieser Bestimmung vorgesehene Steuerbefreiung fallen, sofern diese Dienstleistungen, die eine solche Einrichtung für betreutes Wohnen aufgrund der nationalen Regelung anbieten muss, insbesondere bezwecken, die Unterstützung von Senioren sicherzustellen und diese zu betreuen, und denjenigen entsprechen, die auch Altenheime nach der betreffenden nationalen Regelung anbieten müssen.

Es ist insoweit unerheblich, ob der Betreiber einer Einrichtung für betreutes Wohnen wie der des Ausgangsverfahrens einen Zuschuss oder eine andere Form von Vorteil oder finanzieller Begünstigung seitens der öffentlichen Hand erhält.

⁽¹⁾ ABl. C 339 vom 29.9.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 21. Januar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Vilniaus miesto apylinkės teismas — Litauen) — „ERGO Insurance“ SE, vertreten durch die „ERGO Insurance“ SE Lietuvos filialas/If P&C Insurance“ AS, vertreten durch die „IF P&C Insurance“ AS filialas (C-359/14), „Gjensidige Baltic“ AAS, vertreten durch die „Gjensidige Baltic“ AAS Lietuvos filialas/„PZU Lietuva“ UAB DK (C-475/14)

(Verbundene Rechtssachen C-359/14 und C-475/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Rechtswahl — Verordnungen [EG] Nr. 864/2007 und [EG] Nr. 593/2008 — Richtlinie 2009/103/EG — Von einem Lastwagen mit Anhänger verursachter Unfall, bei dem die beteiligten Fahrzeuge bei verschiedenen Versicherern versichert sind — Unfall, der sich in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Versicherungsverträge abgeschlossen wurden, ereignet hat — Regressklage zwischen den Versicherern — Anzuwendendes Recht — Begriffe der vertraglichen und der außervertraglichen Schuldverhältnisse)

(2016/C 098/09)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Vilniaus miesto apylinkės teismas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: „ERGO Insurance“ SE, vertreten durch die „ERGO Insurance“ SE Lietuvos filialas (C-359/14), „Gjensidige Baltic“ AAS, vertreten durch die „Gjensidige Baltic“ AAS Lietuvos filialas (C-475/14)

Beklagte: „If P&C Insurance“ AS, vertreten durch die „IF P&C Insurance“ AS filialas (C-359/14), „PZU Lietuva“ UAB DK (C-475/14)

Tenor

Art. 14 Buchst. b der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht ist dahin auszulegen, dass diese Vorschrift keine spezielle Kollisionsnorm zur Bestimmung des auf die Regressklage zwischen Versicherern in Fällen wie denen der Ausgangsverfahren anzuwendenden Rechts enthält.

Die Verordnungen (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) und (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II) sind dahin auszulegen, dass das auf eine Regressklage des Versicherers einer Zugmaschine, der den Schaden der Opfer eines vom Fahrer dieses Fahrzeugs verursachten Unfalls beglichen hat, gegen den Versicherer des bei diesem Unfall gezogenen Anhängers anzuwendende Recht nach Art. 7 der Rom-I-Verordnung bestimmt wird, wenn die nach den Art. 4 ff. der Rom-II-Verordnung auf diesen Unfall anzuwendenden deliktischen Haftungsnormen eine Aufteilung der Schadensersatzpflicht vorsehen.

⁽¹⁾ ABL C 329 vom 22.9.2014.
ABL C 7 vom 12.1.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 20. Januar 2016 — Toshiba Corporation/Europäische Kommission

(Rechtssache C-373/14 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Art. 101 Abs. 1 AEUV — Markt für Leistungstransformatoren — Mündliche Vereinbarung über die Marktaufteilung [Gentlemen's Agreement] — Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung — Zugangsschranken — Vermutung der Beteiligung an einem rechtswidrigen Kartell — Geldbußen — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen [2006] — Ziff. 18)

(2016/C 098/10)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Toshiba Corporation (Prozessbevollmächtigte: J. F.MacLennan, Solicitor, Rechtsanwälte A. Schulz, J. Jourdan und P. Berghe)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Ronkes Agerbeek, J. Norris-Usher und K. Mojzesowicz)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Toshiba Corporation trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 339 vom 29.9.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 14. Januar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Deutschland) — Vodafone GmbH/Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-395/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsamer Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste — Richtlinie 2002/21/EG — Art. 7 Abs. 3 — Verfahren zur Konsolidierung des Binnenmarkts für elektronische Kommunikation — Richtlinie 2002/19/EG — Art. 8 und 13 — Einstufung eines Betreibers als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht — Von den nationalen Regulierungsbehörden auferlegte Verpflichtungen — Verpflichtung zur Preiskontrolle und Kostenrechnung — Genehmigung von Mobilfunkterminierungsentgelten)

(2016/C 098/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Revisionsklägerin: Vodafone GmbH

Beklagte und Revisionsbeklagte: Bundesrepublik Deutschland

Tenor

Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) ist dahin auszulegen, dass eine nationale Regulierungsbehörde, wenn sie einen als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht eingestuften Betreiber verpflichtet hat, Mobilfunkterminierungsleistungen zu erbringen, und die hierfür verlangten Entgelte nach Durchführung des in dieser Bestimmung vorgesehenen Verfahrens der Genehmigungspflicht unterworfen hat, verpflichtet ist, dieses Verfahren vor jeder Genehmigung solcher Entgelte dieses Betreibers erneut durchzuführen, sofern die letztgenannte Genehmigung Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten im Sinne dieser Bestimmung haben kann.

⁽¹⁾ ABl. C 372 vom 20.10.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 14. Januar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Deutschland) — Grüne Liga Sachsen e. V. u. a./Freistaat Sachsen

(Rechtssache C-399/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 92/43/EWG — Art. 6 Abs. 2 bis 4 — Gebiet, das nach Erteilung der Genehmigung für ein Projekt, aber vor Beginn der Ausführung des Projekts in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen wurde — Prüfung des Projekts nach der Aufnahme des Gebiets in die Liste — Anforderungen an diese Prüfung — Folgen der Fertigstellung des Projekts für die Wahl der Alternativen)

(2016/C 098/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Grüne Liga Sachsen e. V. u. a.

Beklagter: Freistaat Sachsen

Beteiligte: Landeshauptstadt Dresden, Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht

Tenor

1. Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ist dahin auszulegen, dass ein Plan oder Projekt, der bzw. das nicht unmittelbar mit der Verwaltung des betreffenden Gebiets in Verbindung steht oder hierfür nicht notwendig ist und im Anschluss an eine nicht den Anforderungen von Art. 6 Abs. 3 dieser Richtlinie entsprechende Untersuchung vor der Aufnahme des Gebiets in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung genehmigt worden ist, vor seiner Ausführung von den zuständigen Behörden einer nachträglichen Prüfung auf Verträglichkeit mit diesem Gebiet zu unterziehen ist, wenn diese Prüfung die einzige geeignete Maßnahme darstellt, um zu verhindern, dass die Ausführung dieses Plans oder Projekts zu einer Verschlechterung oder zu Störungen führt, die sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.
2. Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 92/43 ist dahin auszulegen, dass, wenn sich unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens eine nachträgliche Prüfung eines Plans oder Projekts, dessen Ausführung nach der Aufnahme des betreffenden Gebiets in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung begonnen hat, auf Verträglichkeit mit diesem Gebiet als notwendig erweist, diese Prüfung den Anforderungen von Art. 6 Abs. 3 dieser Richtlinie entsprechen muss. Bei einer solchen Prüfung sind alle zum Zeitpunkt dieser Leistung vorliegenden Umstände und alle danach durch die teilweise oder vollständige Ausführung dieses Plans oder Projekts eingetretenen oder möglicherweise eintretenden Auswirkungen auf das Gebiet zu berücksichtigen.

3. Die Richtlinie 92/43 ist dahin auszulegen, dass, wenn eine neue Prüfung auf Verträglichkeit mit einem Gebiet durchgeführt wird, um Fehler zu heilen, die in Bezug auf die vor der Aufnahme dieses Gebiets in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung durchgeführte Vorprüfung oder in Bezug auf die nachträgliche Prüfung nach Art. 6 Abs. 2 der Habitatrichtlinie festgestellt wurden, obwohl der Plan oder das Projekt bereits ausgeführt worden ist, die Anforderungen an eine im Rahmen einer solchen Prüfung vorgenommene Kontrolle nicht deshalb verändert werden können, weil die Entscheidung zur Genehmigung dieses Plans oder Projekts sofort vollziehbar und ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes unanfechtbar erfolglos geblieben war. Außerdem ist bei dieser Prüfung zu berücksichtigen, ob sich durch die Ausführung des fraglichen Plans oder Projekts Risiken einer Verschlechterung oder von Störungen, die sich im Sinne dieses Art. 6 Abs. 2 erheblich auswirken könnten, realisiert haben.

Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie 92/43 ist dahin auszulegen, dass die Anforderungen an die im Rahmen der Prüfung von alternativen Lösungen durchgeführte Kontrolle nicht deshalb verändert werden können, weil der Plan oder das Projekt bereits ausgeführt worden ist.

⁽¹⁾ ABl. C 448 vom 15.12.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 20. Januar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — DHL Express (Italy) Srl, DHL Global Forwarding (Italy) SpA/Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato

(Rechtssache C-428/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Wettbewerbspolitik — Art. 101 AEUV — Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Internationaler Frachtverkehrssektor — Nationale Wettbewerbsbehörden — Rechtlicher Stellenwert der Instrumente des Europäischen Wettbewerbsnetzes — Kronzeugenregelungsmodell dieses Netzes — Bei der Kommission gestellter Antrag auf Erlass der Geldbuße — Bei nationalen Wettbewerbsbehörden gestellter Kurzantrag auf Erlass der Geldbuße — Verhältnis zwischen diesen beiden Anträgen)

(2016/C 098/13)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: DHL Express (Italy) Srl, DHL Global Forwarding (Italy) SpA

Beklagte: Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato

Beteiligte: Schenker Italiana SpA, Agility Logistics Srl,

Tenor

1. Die Bestimmungen des Unionsrechts, insbesondere Art. 101 AEUV und die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln [101 AEUV] und [102 AEUV] niedergelegten Wettbewerbsregeln, sind dahin auszulegen, dass die im Rahmen des Europäischen Wettbewerbsnetzes beschlossenen Instrumente, insbesondere das Kronzeugenregelungsmodell dieses Netzes, für die nationalen Wettbewerbsbehörden nicht verbindlich sind.
2. Die Bestimmungen des Unionsrechts, insbesondere Art. 101 AEUV und die Verordnung Nr. 1/2003, sind dahin auszulegen, dass zwischen dem Antrag auf Erlass der Geldbuße, den ein Unternehmen bei der Europäischen Kommission eingereicht hat oder im Begriff ist einzureichen, und dem für dasselbe Kartell bei einer nationalen Wettbewerbsbehörde eingereichten Kurzantrag kein rechtlicher Zusammenhang besteht, der diese Behörde verpflichtet, den Kurzantrag im Licht des Antrags auf Erlass der Geldbuße zu beurteilen. Ob der Kurzantrag dem bei der Kommission gestellten Antrag inhaltlich genau entspricht oder nicht, ist hierbei ohne Belang.

Ist der inhaltliche Umfang des bei einer nationalen Wettbewerbsbehörde gestellten Kurzantrags enger als der des bei der Kommission gestellten Antrags auf Erlass der Geldbuße, so ist diese nationale Behörde nicht verpflichtet, die Kommission oder das Unternehmen selbst zu kontaktieren, um sich zu vergewissern, ob dieses Unternehmen das Vorliegen konkreter Beispiele für rechtswidrige Verhaltensweisen auf dem Sektor festgestellt hat, der angeblich vom Antrag auf Erlass der Geldbuße, nicht aber vom Kurzantrag umfasst ist.

3. Die Bestimmungen des Unionsrechts, insbesondere Art. 101 AEUV und die Verordnung Nr. 1/2003, sind dahin auszulegen, dass sie eine nationale Wettbewerbsbehörde nicht daran hindern, unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens einen Kurzantrag auf Erlass der Geldbuße eines Unternehmens entgegenzunehmen, das bei der Kommission keinen Antrag auf vollständigen Erlass, sondern auf Ermäßigung der Geldbuße gestellt hat.

⁽¹⁾ ABl. C 462 vom 22.12.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 21. Januar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa — Lettland) — Valsts ieņēmumu dienests/Artūrs Stretinskis

(Rechtssache C-430/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Zollunion — Zollkodex der Gemeinschaften — Art. 29 Abs. 1 Buchst. d — Zollwertermittlung — Verordnung [EWG] Nr. 2454/93 — Art. 143 Abs. 1 Buchst. h — Begriff der „verbundenen Personen“ im Hinblick auf die Ermittlung des Zollwerts — Verwandtschaftliche Verbindungen zwischen dem Käufer, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, und dem Leiter der verkaufenden Gesellschaft)

(2016/C 098/14)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākā tiesa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Valsts ieņēmumu dienests

Beklagter: Artūrs Stretinskis

Tenor

Art. 143 Abs. 1 Buchst. h der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in der durch die Verordnung (EG) Nr. 46/1999 der Kommission vom 8. Januar 1999 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass ein Käufer, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, und ein Verkäufer, bei dem es sich um eine juristische Person handelt, innerhalb deren ein Verwandter des Käufers die tatsächliche Macht hat, den Kaufpreis der Waren zugunsten dieses Käufers zu beeinflussen, als verbundene Personen im Sinne von Art. 29 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in der durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 geänderten Fassung anzusehen sind.

⁽¹⁾ ABl. C 421 vom 24.11.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 21. Januar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — Vorarlberger Gebietskrankenkasse, Alfred Knauer/Landeshauptmann von Vorarlberg

(Rechtssache C-453/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Verordnung [EG] Nr. 883/2004 — Art. 5 — Begriff „Gleichartige Leistungen“ — Gleichstellung von Leistungen bei Alter von zwei Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums — Nationale Regelung, die in anderen Mitgliedstaaten bezogene Leistungen bei Alter bei der Berechnung der Sozialbeiträge berücksichtigt)

(2016/C 098/15)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Vorarlberger Gebietskrankenkasse, Alfred Knauer

Beklagter: Landeshauptmann von Vorarlberg

Beteiligter: Rudolf Mathis

Tenor

Art. 5 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ist dahin auszulegen, dass unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens Leistungen bei Alter, die aus einem System der beruflichen Vorsorge eines Mitgliedstaats bezogen werden, und solche, die aus einem gesetzlichen Pensionssystem eines anderen Mitgliedstaats bezogen werden, wobei beide Systeme in den Geltungsbereich der besagten Verordnung fallen, gleichartige Leistungen im Sinne dieser Bestimmung sind, wenn die beiden Kategorien von Leistungen dasselbe Ziel verfolgen, ihren Empfängern die Beibehaltung eines Lebensstandards zu gewährleisten, der jenem vor ihrem Ruhestand entspricht.

⁽¹⁾ ABl. C 462 vom 22.12.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 21. Januar 2016 — Europäische Kommission/Republik Zypern

(Rechtssache C-515/14) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Freizügigkeit — Arbeitnehmer — Art. 45 AEUV und 48 AEUV — Leistungen bei Alter — Ungleichbehandlung aufgrund des Alters — Beamte eines Mitgliedstaats, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und diesen Mitgliedstaat verlassen, um eine berufliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat oder bei einem Organ der Europäischen Union auszuüben)

(2016/C 098/16)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. Tserepa-Lacombe und D. Martin)

Beklagte: Republik Zypern (Prozessbevollmächtigte: N. Ioannou und D. Kalli)

Tenor

1. Die Republik Zypern hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 45 AEUV und 48 AEUV sowie Art. 4 Abs. 3 EUV verstoßen, dass sie nicht rückwirkend zum 1. Mai 2004 die auf das Lebensalter abstellende Voraussetzung in Art. 27 des Gesetzes 97 (I)/1997 über die Altersruhegelder aufgehoben hat, die bewirkt, dass Arbeitnehmer davon absehen, ihren Herkunftsmitgliedstaat zu verlassen, um eine berufliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat oder bei einem Organ der Europäischen Union oder einer anderen internationalen Organisation aufzunehmen, und die eine Ungleichbehandlung zwischen Wanderarbeitnehmern einschließlich der bei den Organen der Europäischen Union oder bei einer anderen internationalen Organisation beschäftigten auf der einen Seite und den Beamten, die ihre Tätigkeit in Zypern ausgeübt haben, auf der anderen Seite zur Folge hat.
2. Die Republik Zypern trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 65 vom 23.2.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 21. Januar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein oikeus — Finnland) — SOVAG — Schwarzmeer und Ostsee Versicherungs-Aktiengesellschaft/If Vahinkovakuutusyhtiö Oy

(Rechtssache C-521/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Verordnung [EG] Nr. 44/2001 — Art. 6 Nr. 2 — Gerichtliche Zuständigkeit — Von einem Dritten erhobene Klage auf Gewährleistung oder Interventionsklage gegen eine Partei eines Verfahrens vor dem Gericht des Hauptprozesses)

(2016/C 098/17)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Korkein oikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SOVAG — Schwarzmeer und Ostsee Versicherungs-Aktiengesellschaft

Beklagte: If Vahinkovakuutusyhtiö Oy

Tenor

Art. 6 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass er eine Klage umfasst, die ein Dritter in nach dem nationalen Recht zulässiger Weise gegen den Beklagten des Hauptprozesses erhoben hat und mit der ein mit dem Hauptprozess eng zusammenhängender Anspruch geltend gemacht wird, der auf die Erstattung von Entschädigungsleistungen gerichtet ist, die der Dritte an den Kläger dieses Hauptprozesses gezahlt hat, vorausgesetzt, die Klage ist nicht nur erhoben worden, um den Beklagten dem für ihn zuständigen Gericht zu entziehen.

⁽¹⁾ ABl. C 34 vom 2.2.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 21. Januar 2016 — Kurt Hesse/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Hubert Ampferl als Insolvenzverwalter der Lutter & Partner GmbH, vormals Lutter & Partner GmbH, Dr. Ing. h. c. F. Porsche AG

(Rechtssache C-50/15 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 — Wortmarke Carrera — Widerspruch des Inhabers der nationalen Wortmarke und der Gemeinschaftswortmarke CARRERA — Verwechslungsgefahr — Bekanntheit der älteren Marke)

(2016/C 098/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Kurt Hesse (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Krogmann)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Schifko), Hubert Ampferl als Insolvenzverwalter der Lutter & Partner GmbH, vormals Lutter & Partner GmbH, Dr. Ing. h. c. F. Porsche AG (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Stolz)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Kurt Hesse trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 138 vom 27.4.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 14. Januar 2016 — Europäische Kommission/Hellenische Republik

(Rechtssache C-66/15) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Freier Dienstleistungsverkehr — Kraftfahrzeuge — Miete oder Leasing eines Kraftfahrzeugs durch eine in einem Mitgliedstaat wohnhafte Person von einem Anbieter, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist — Besteuerung dieses Fahrzeugs bei seiner Zulassung im ersten Mitgliedstaat — Erhebung der Zulassungssteuer in voller Höhe)

(2016/C 098/19)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Wasmeier und D. Triantafyllou)

Beklagte: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: K. Boskovits und V. Karrá)

Tenor

1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 56 bis 62 AEUV verstoßen, dass sie die nach ihren Rechtsvorschriften vorgesehene Zulassungssteuer bei der Zulassung eines Kraftfahrzeugs, das ein auf ihrem Staatsgebiet wohnhafter Kunde von einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Anbieter mietet oder least, in voller Höhe erhebt, ohne die Dauer des Miet- oder Leasingvertrags und die Dauer der Nutzung des Fahrzeugs auf griechischem Staatsgebiet zu berücksichtigen.

2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 138 vom 27.04.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 21. Januar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Markkinaoikeus — Finnland) — Viiniverla Oy/Sosiaali- ja terveystieteiden tutkimuskeskus (Rechtssache C-75/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Schutz geografischer Angaben für Spirituosen — Verordnung [EG] Nr. 110/2008 — Art. 16 Buchst. b — Anspielung — In Finnland hergestellter und unter der Bezeichnung „Verlados“ vermarkteter Brand aus Apfelwein — Geschützte geografische Angabe „Calvados“)

(2016/C 098/20)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Markkinaoikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Viiniverla Oy

Beklagte: Sosiaali- ja terveystieteiden tutkimuskeskus

Tenor

1. Art. 16 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 ist dahin auszulegen, dass bei der Beurteilung, ob eine Anspielung im Sinne dieser Vorschrift vorliegt, das nationale Gericht auf die Wahrnehmung eines normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers abzustellen hat, wobei dieser Begriff dahin zu verstehen ist, dass er auf einen europäischen Verbraucher und nicht nur auf einen Verbraucher des Mitgliedstaats abstellt, in dem das Erzeugnis hergestellt wird, das zu der Anspielung auf die geschützte geografische Angabe führt.
2. Art. 16 Buchst. b der Verordnung Nr. 110/2008 ist dahin auszulegen, dass das vorlegende Gericht für die Beurteilung der Frage, ob die Bezeichnung „Verlados“ im Sinne dieser Vorschrift eine „Anspielung“ auf die geschützte geografische Angabe „Calvados“ für ähnliche Erzeugnisse darstellt, die klangliche und visuelle Ähnlichkeit zwischen diesen Bezeichnungen sowie etwaige Umstände berücksichtigen muss, die darauf hinweisen könnten, dass eine solche Ähnlichkeit nicht auf Zufall beruht, um zu prüfen, ob der normal informierte und angemessen aufmerksame und verständige europäische Durchschnittsverbraucher durch den Namen eines Erzeugnisses dazu veranlasst wird, gedanklich einen Bezug zu einem Erzeugnis mit der geschützten geografischen Angabe herzustellen.
3. Art. 16 Buchst. b der Verordnung Nr. 110/2008 ist dahin auszulegen, dass die Benutzung einer Bezeichnung, die im Sinne dieser Vorschrift als „Anspielung“ auf eine in Anhang III der Verordnung angeführte geografische Angabe qualifiziert wird, selbst dann unzulässig ist, wenn jegliche Verwechslungsgefahr ausgeschlossen werden kann.

⁽¹⁾ ABl. C 138 vom 27.4.2015.

**Vorabentscheidungsersuchen des Zalaegerszegi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság (Ungarn),
eingereicht am 15. Juni 2015 — EURO 2004. Hungary Kft./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Nyugat-
dunántúli Regionális Vám- és Pénzügyőri Főigazgatósága**

(Rechtssache C-291/15)

(2016/C 098/21)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Zalaegerszegi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: EURO 2004. Hungary Kft.

Beklagte: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Nyugat-dunántúli Regionális Vám- és Pénzügyőri Főigazgatósága

Vorlagefrage

Ist Art. 181a der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 dahin auszulegen, dass er einer juristischen Praxis eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach der der Zollwert anhand des „Transaktionswerts gleichartiger Waren“ bestimmt wird, wenn der angegebene Transaktionswert als im Vergleich zum statistischen Mittel der bei der Einfuhr gleichartiger Waren festgestellten Kaufpreise ungewöhnlich niedrig und folglich unzutreffend angesehen wird, obwohl die Zollbehörde die Echtheit der Rechnung oder des Überweisungsscheins, die zum Nachweis des für die importierten Waren tatsächlich gezahlten Preises vorgelegt wurden, weder bestreitet noch sonst in Frage stellt, wobei der Importeur keine zusätzlichen Beweise zum Nachweis des Transaktionswerts vorgelegt hat?

Klage, eingereicht am 20. November 2015 — Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-616/15)

(2016/C 098/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Owsiany-Hornung und B.-R. Killmann, Bevollmächtigte)

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Anträge der Klägerin

Die Klägerin beantragt, wie folgt zu entscheiden:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe f) der Mehrwertsteuersystemrichtlinie⁽¹⁾ verstoßen, dass sie die Mehrwertsteuerbefreiung auf Dienstleistungen, die selbstständige Zusammenschlüsse von Personen, die eine Tätigkeit ausüben, die von der Steuer befreit ist oder für die sie nicht Steuerpflichtige sind, an ihre Mitglieder für unmittelbare Zwecke der Ausübung dieser Tätigkeit erbringen, soweit diese Zusammenschlüsse von ihren Mitgliedern lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten fordern, auf Zusammenschlüsse beschränkt, deren Mitglieder eine begrenzte Anzahl von Berufen ausüben;
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin folgendes geltend:

Deutschland beschränke die Befreiung von der Mehrwertsteuer für Leistungen, die selbstständige Zusammenschlüsse von Personen, die eine Tätigkeit ausüben, die von der Steuer befreit ist oder für die sie nicht Steuerpflichtige sind, für unmittelbare Zwecke der Ausübung dieser Tätigkeit erbringen auf bestimmte genau bezeichnete Berufsgruppen. Die Befreiung nach dem deutschen Umsatzsteuerrecht erfasse allein Zusammenschlüsse, deren Mitglieder entweder Ärzte oder Angehörige arztähnlicher Berufe sowie Krankenhäuser oder krankenhaushähnliche Einrichtungen sind.

Dies sei unvereinbar mit Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem. Weder der Wortlaut noch der Zweck noch die Entstehungsgeschichte des Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 2006/112/EG rechtfertigen eine derartige Beschränkung der Befreiung von der Mehrwertsteuer auf bestimmte Berufsgruppen. Die Befreiung ist dagegen für Zusammenschlüsse sämtlicher Berufssparten zu gewähren, sofern diese steuerbefreite Tätigkeiten ausüben.

Die Beschränkung im deutschen Umsatzsteuerrecht sei auch nicht durch das mögliche Vorliegen einer allgemeinen Wettbewerbsverzerrung gerechtfertigt. Denn das Vorliegen oder Verneinen einer Wettbewerbsverzerrung bei Anwendung der Steuerbefreiung könne allein anhand der Umstände des Einzelfalls vorgenommen werden kann. Es könne nicht allgemein für Dienstleistungen bestimmter Berufssparten und den damit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Leistungen eines Zusammenschlusses das Vorliegen von Wettbewerbsverzerrungen beurteilt werden.

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl L 347, S. 1.)

Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik), eingereicht am 30. November 2015 — Eko-Tabak s. r. o./Generální ředitelství cel

(Rechtssache C-638/15)

(2016/C 098/23)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Nejvyšší správní soud

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin (Klägerin im Verfahren erster Instanz): Eko-Tabak s. r. o.

Andere Beteiligte des Verfahrens (Beklagte im Verfahren erster Instanz): Generální ředitelství cel

Vorlagefragen

1. Können getrocknete, flächige, unregelmäßige, teilweise entrippte Tabakblätter und/oder Teile davon nach dem ersten Trocknungsprozess und dem anschließenden Feuchthalten mit Glycerin, die durch einfache Bearbeitung (Zerkleinerung oder händisches Schneiden) geraucht werden können, als Tabakwaren im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Buchst. c Ziff. ii bzw. Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2011/64/EU ⁽¹⁾ des Rates vom 21. Juni 2011 über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren (kodifizierter Text) angesehen werden?

2. Bei Verneinung der ersten Frage: Steht Art. 5 in Verbindung mit Art. 2 der Richtlinie 2011/64/EU des Rates vom 21. Juni 2011 über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren (kodifizierter Text) einer nationalen Regelung eines Mitgliedstaats entgegen, wonach auch nicht in Art. 2 und Art. 5 der Richtlinie 2011/64/EU genannter Tabak, der für einen anderen Zweck als zum Rauchen bestimmt ist, aber dennoch geraucht werden kann (zum Rauchen geeignet und bereit ist) und für den Einzelverkauf aufgemacht ist, der Verbrauchsteuer auf Tabakwaren unterliegt?

⁽¹⁾ ABl. L 176, S. 24.

**Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het bedrijfsleven (Niederlande),
eingereicht am 7. Dezember 2015 — Robeco Hollands Bezit NV u. a./Stichting Autoriteit Financiële
Markten (AFM)**

(Rechtssache C-658/15)

(2016/C 098/24)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

College van Beroep voor het bedrijfsleven

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Robeco Hollands Bezit NV, Robeco Duurzaam Aandelen NV, Robeco Safe Mix NV, Robeco Solid Mix NV, Robeco Balanced Mix NV, Robeco Growth Mix NV, Robeco Life Cycle Funds NV, Robeco Afrika Fonds NV, Robeco Global Stars Equities, Robeco All Strategy Euro Bonds, Robeco High Yield Bonds, Robeco Property Equities

Rechtsmittelgegnerin: Stichting Autoriteit Financiële Markten (AFM)

Vorlagefrage

Ist ein System, an dem eine Vielzahl von Fund Agents und Brokern teilnehmen, die innerhalb dieses Systems „Open-end“-Investmentgesellschaften bzw. Anleger bei Geschäften vertreten, und das faktisch ausschließlich diese „Open-end“-Investmentgesellschaften in ihrer Verpflichtung, durch Anleger platzierte Aufträge zum An- und Verkauf von Anteilsrechten auszuführen, unterstützt, als ein geregelter Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 14 MiFID ⁽¹⁾ anzusehen, und welche Merkmale sind bejahendenfalls dafür entscheidend?

⁽¹⁾ Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. L 145, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am
4. Dezember 2015 — X BV/Staatssecretaris van Financiën**

(Rechtssache C-661/15)

(2016/C 098/25)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: X BV

Kassationsbeschwerdegegner: Staatssecretaris van Financiën

Vorlagefragen

1. a) Ist Art. 145 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex (ZK-DVO) ⁽¹⁾ in Verbindung mit Art. 29 Abs. 1 und 3 des Zollkodex ⁽²⁾ dahin auszulegen, dass sich die darin enthaltene Regelung auch auf den Fall erstreckt, in dem festgestellt wird, dass zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung für eine bestimmte Ware die mit der Fertigung zusammenhängende Gefahr bestand, dass an einem Teil der Ware während des Gebrauchs ein Defekt auftritt, und der Verkäufer im Hinblick darauf in Erfüllung einer gegenüber dem Käufer bestehenden vertraglichen Gewährleistungspflicht diesem einen Preisnachlass in Form einer Vergütung der Kosten gewährt, die dem Käufer dadurch entstanden sind, dass die Ware in einer die genannte Gefahr ausschließenden Weise angepasst wurde?
1. b) Sofern die in Art. 145 Abs. 2 ZK-DVO enthaltene Regelung nicht für den zuvor genannten Fall gilt, reichen dann die Bestimmungen in Art. 29 Abs. 1 und 3 des Zollkodex in Verbindung mit Art. 78 des Zollkodex ohne Weiteres aus, um den angegebenen Zollwert nach Gewährung des zuvor genannten Preisnachlasses zu verringern?
2. Verstößt die in Art. 145 Abs. 3 ZK-DVO für die dort genannte Änderung des Zollwerts aufgestellte Voraussetzung, dass die Änderung des für die Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises während eines Zeitraums von zwölf Monaten ab dem Tag der Annahme der Anmeldung der Waren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vorgenommen worden sein muss, gegen die Bestimmungen der Art. 78 und 236 des Zollkodex in Verbindung mit Art. 29 des Zollkodex?

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S. 1).

Klage, eingereicht am 18. Dezember 2015 — Europäische Kommission/Großherzogtum Luxemburg

(Rechtssache C-684/15)

(2016/C 098/26)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Heller und K.-Ph. Wojcik)

Beklagter: Großherzogtum Luxemburg

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 130 Abs. 1 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2015 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder sie jedenfalls nicht der Kommission mitgeteilt hat;

- gegen das Großherzogtum Luxemburg gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV wegen Verletzung der Pflicht zur Mitteilung der Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU ein Zwangsgeld in Höhe von 6 700 Euro pro Tag ab dem Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache zu verhängen;
- dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU sei am 31. Dezember 2014 abgelaufen.

(¹) ABl. L 173, S 190.

Vorabentscheidungsersuchen der Cour administrative d'appel de Douai (Frankreich), eingereicht am 21. Dezember 2015 — Wenceslas de Lobkowicz/Ministère des Finances et des Comptes publics

(Rechtssache C-690/15)

(2016/C 098/27)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour administrative d'appel de Douai

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsführer: Wenceslas de Lobkowicz

Berufungsgegner: Ministère des Finances et des Comptes publics

Vorlagefrage

Steht ein unionsrechtlicher Grundsatz dem entgegen, dass einem Beamten der Europäischen Kommission der allgemeine Sozialbeitrag, die Sozialabgabe und die Zusatzbeiträge zu dieser Abgabe — zum Satz von 0,3 % und 1,1 % — auf Einkünfte aus Immobilien, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erzielt wurden, vorgeschrieben werden?

Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division), eingereicht am 28. Dezember 2015 — Secretary of State for the Home Department/David Davis, Tom Watson, Peter Brice, Geoffrey Lewis

(Rechtssache C-698/15)

(2016/C 098/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Secretary of State for the Home Department

Rechtsmittelgegner: David Davis, Tom Watson, Peter Brice, Geoffrey Lewis

Vorlagefragen

1. Legt das Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-293/12 und C-594/12, Digital Rights Ireland und Seitlinger u. a., ECLI:EU:C:2014:238 (im Folgenden: Digital Rights Ireland) (einschließlich insbesondere der Rn. 60 bis 62) verbindliche, für die nationale Regelung eines Mitgliedstaats über den Zugang zu gemäß den nationalen Rechtsvorschriften auf Vorrat gespeicherten Daten geltende Voraussetzungen für die Vereinbarkeit mit den Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) fest?
2. Erweitert das Urteil Digital Rights Ireland des Gerichtshofs den Anwendungsbereich von Art. 7 und/oder Art. 8 der Charta über den Anwendungsbereich von Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), wie er in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) festgestellt ist, hinaus?

**Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de A Coruña (Spanien), eingereicht am
4. Januar 2016 — Abanca Corporación Bancaria, S.A./María Isabel Vázquez Rosende****(Rechtssache C-1/16)**

(2016/C 098/29)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Provincial de A Coruña

Parteien des Ausgangsverfahrens*Berufungsklägerin:* Abanca Corporación Bancaria, S.A.*Berufungsbeklagte:* María Isabel Vázquez Rosende**Vorlagefragen**

1. Können die Art. 6 und 7 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 ⁽¹⁾ über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen dahin ausgelegt werden, dass die Restitutionswirkungen infolge der Nichtigkeitserklärung einer in einem Darlehensvertrag verwendeten missbräuchlichen Mindestzinssatzklausel nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses, sondern auf einen späteren Zeitpunkt zurückwirken?
2. Ist das Kriterium des guten Glaubens der Betroffenen als Grundlage für die Beschränkung der Rückwirkung der Nichtigkeitserklärung einer missbräuchlichen Klausel ein autonomer unionsrechtlicher Begriff, der in allen Mitgliedstaaten einheitlich auszulegen ist?
3. Falls ja: Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um den guten Glauben der Betroffenen feststellen zu können?
4. Ist jedenfalls die Auslegung des Begriffs des guten Glaubens der Betroffenen in dem Sinne mit den Art. 6 und 7 der Richtlinie 93/13 vereinbar, dass das Handeln des Gewerbetreibenden, der beim Abfassen des Vertrags die fehlende Transparenz herbeigeführt hat, die für die Missbräuchlichkeit der Klausel entscheidend war, gutgläubig sein kann?
5. Ist die Auslegung des Begriffs des guten Glaubens der Betroffenen in dem Sinne mit den Art. 6 und 7 der Richtlinie 93/13 vereinbar, dass der gute Glaube des Gewerbetreibenden abstrakt beurteilt werden kann, oder muss er im Gegenteil anhand des Handelns des Gewerbetreibenden beim konkreten Vertragsschluss beurteilt werden?

6. Handelt es sich bei der Gefahr schwerwiegender Störungen als Grundlage für die Beschränkung der Rückwirkung einer missbräuchlichen Klausel um einen autonomen unionsrechtlichen Begriff, der in allen Mitgliedstaaten einheitlich auszulegen ist?
7. Falls ja: Welche Kriterien sind zu berücksichtigen?
8. Ist es jedenfalls bei der Beurteilung der Gefahr schwerwiegender Störungen mit den Art. 6 und 7 der Richtlinie 93/13 zu vereinbaren, dass nur die Gefahr berücksichtigt wird, die für den Gewerbetreibenden entstehen kann, oder ist auch der Schaden zu berücksichtigen, der den Verbrauchern infolge der nicht vollständigen Rückerstattung der aufgrund der Mindestzinssatzklausel gezahlten Beträge entsteht?
9. Ist die Gefahr einer schwerwiegenden Störung mit Folgen für die Wirtschaftsverfassung im Falle der Erhebung einer Individualklage eines Verbrauchers nach den Art. 6 und 7 der Richtlinie 93/13 nur anhand der wirtschaftlichen Folgen dieser Klage im konkreten Fall oder anhand der wirtschaftlichen Auswirkungen einer potenziellen Erhebung von Individualklagen durch eine große Zahl von Verbrauchern zu beurteilen?

⁽¹⁾ ABL L 95, S. 29.

Klage, eingereicht am 4. Januar 2016 — Republik Polen/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-5/16)

(2016/C 098/30)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: B. Majczyna)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss (EU) 2015/1814 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Republik Polen beantragt, den Beschluss (EU) 2015/1814 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG für nichtig zu erklären und dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

Das erklärte Ziel des angefochtenen Beschlusses sei es, strukturelle Ungleichgewichte zwischen dem Angebot an Treibhausgasemissionszertifikaten auf dem Unionsmarkt und der Nachfrage nach ihnen zu beheben, die dazu führten, dass die Emissionszertifikate auf dem Markt nicht die Preise erzielten, die den Erwartungen des Unionsgesetzgebers entsprächen. Grundsätzlich solle dieses Ziel durch die Einrichtung eines Mechanismus der Marktstabilitätsreserve (MSR) erreicht werden, der darauf beruhe, dass die Zahl der auf dem Markt verfügbaren Emissionszertifikate durch ihre Einstellung in die Reserve verringert werde, wenn es auf dem Markt einen erheblichen Überschuss an Emissionszertifikaten gebe und bestimmte Voraussetzungen erfüllt seien, die zu versteigernde Zertifikatsmenge indessen erhöht werde, wenn die Zahl der auf dem Markt verfügbaren Emissionszertifikate 400 Millionen unterschreite.

Die Republik Polen macht gegen den angefochtenen Beschluss folgende Klagegründe geltend:

Erstens, Klagegrund eines Verstoßes gegen Art. 192 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 192 Abs. 2 Buchst. c AEUV durch den Erlass des angefochtenen Beschlusses im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, obwohl dieser Beschluss eine Maßnahme sei, die die Wahl eines Mitgliedstaats zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung erheblich berühre.

Nach Ansicht der Republik Polen wirkt sich der angefochtene Beschluss in erheblichem Maße auf die Wahl der Energiequellen und die allgemeine Struktur der Energieversorgung in Polen aus. Nach Art. 192 Abs. 2 Buchst. c AEUV müsse ein solcher Beschluss demnach vom Rat einstimmig in einem besonderen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden.

Zweitens, Klagegrund eines Verstoßes gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit und Verstoß gegen die Zuständigkeit des Europäischen Rates nach Art. 15 EUV durch den Erlass von Maßnahmen, die im Widerspruch zu den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23. und 24. Oktober 2014 ständen.

Nach den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates aus dem Jahr 2014 solle ein gut funktionierendes, reformiertes Emissionshandelssystem (EU-EHS) mit einem Instrument zur Stabilisierung des Marktes im Einklang mit dem Vorschlag der Kommission, die das Jahr 2021 als Startpunkt für den Mechanismus einer Marktstabilitätsreserve benannt habe, das wichtigste Instrument der Union darstellen, um das angestrebte Niveau der Emissionsverringerung zu erreichen. Dass in dem angefochtenen Beschluss das Jahr 2019 als Startpunkt für den Mechanismus einer Marktstabilitätsreserve angenommen werde, stehe im Widerspruch zu den Festsetzungen des Europäischen Rates aus dem Jahr 2014.

Drittens, Klagegrund eines Verstoßes gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes durch das Ergreifen von Maßnahmen, die während des Handelszeitraums und insbesondere in den letzten Jahren dieses Zeitraums in das System für den Handel mit Emissionszertifikaten eingriffen.

Der angefochtene Beschluss stelle 900 Millionen Zertifikate, die in den Jahren 2014 bis 2016 vom Markt genommen worden seien bzw. würden und in den Jahren 2019 bis 2020 wieder in den Markt eingeführt werden sollten, unmittelbar in die Stabilitätsreserve ein, was dazu führe, dass sie letztlich nicht wieder auf den Markt zurückkehrten. Die Menge der den Marktteilnehmern im derzeitigen Handelszeitraum zur Verfügung stehenden Zertifikate sei daher geringer als erwartet. Die Marktteilnehmer hätten die berechtigte Erwartung, dass die vorübergehend vom Markt genommenen Zertifikate in den Jahren 2019 und 2020 wieder auf den Markt zurückkehrten, und stützten ihre Geschäftspläne darauf. Die Grundsätze der Funktionsweise des Systems — wie die Regelungen zur Festlegung der Zahl der verfügbaren Emissionszertifikate — sollten nicht im Laufe des Handelszeitraums geändert werden, der die zeitliche Perspektive für die Planung der verschiedenen Tätigkeiten der am System beteiligten Unternehmen festlege. Diese Grundsätze stellten wesentliche Voraussetzungen dar, die für die Investitionstätigkeit der Unternehmen entscheidend seien.

Viertens, Klagegrund eines Verstoßes gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz durch das Ergreifen von Maßnahmen, durch die höhere Emissionsverringerungsziele erreicht würden, als sich dies aus den internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union ergebe und als es zur Erreichung des Zieles der Richtlinie 2003/87/EG erforderlich sei.

Durch den Erlass des angefochtenen Beschlusses werde die Union höhere Ziele erreichen als sie derzeit auf internationaler Ebene im Rahmen der im Dezember 2012 in Doha angenommenen Verlängerung des Kyoto-Protokolls gälten.

Fünftens, Klagegrund eines Verstoßes gegen die Pflicht, die Auswirkungen des angefochtenen Beschlusses auf die einzelnen Mitgliedstaaten gebührend zu prüfen, und eines Verstoßes gegen die Pflicht, hinreichend zu beurteilen, wie sich der Erlass dieses Beschlusses auf den Handelsmarkt für Emissionszertifikate auswirke.

(¹) ABl. L 264, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag, Sitzungsort Haarlem (Niederlande),
eingereicht am 13. Januar 2016 — K/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie**

(Rechtssache C-18/16)

(2016/C 098/31)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Den Haag, Sitzungsort Haarlem

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: K

Beklagter: Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie

Vorlagefragen

Ist Art. 8 Abs. 3 Buchst. a und b der Aufnahmerichtlinie ⁽¹⁾ im Licht von Art. 6 der Charta ⁽²⁾ gültig,

- (1) wenn ein Drittstaatsangehöriger gemäß Art. 8 Abs. 3 Buchst. a und b der Aufnahmerichtlinie in Haft genommen wurde und nach Art. 9 der Verfahrensrichtlinie ⁽³⁾ das Recht hat, in einem Mitgliedstaat zu verbleiben, bis erstinstanzlich über seinen Asylantrag entschieden wurde, und
- (2) angesichts der Erläuterung (ABl. 2007, C 303/02), wonach die Einschränkungen, die legitim an den Rechten aus Art. 6 der Charta vorgenommen werden können, nicht über die Einschränkungen hinausgehen dürfen, die im Rahmen von Art. 5 [Abs. 1] Buchst. f der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zulässig sind, und der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte u. a. im Urteil vom 22. September 2015, Nabil u. a./Ungarn, 62116/12, vorgenommenen Auslegung dieser Bestimmung, nach der die Inhaftnahme eines Asylbewerbers gegen Art. 5 Abs. 1 Buchst. f EMRK verstößt, wenn sie nicht im Hinblick auf die Abschiebung vorgenommen wird?

⁽¹⁾ Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 180, S. 96).

⁽²⁾ Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. 2007, C 303, S. 1).

⁽³⁾ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. L 180, S. 60).

Klage, eingereicht am 15. Januar 2016 — Europäische Kommission/Republik Polen

(Rechtssache C-23/16)

(2016/C 098/32)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Hottiaux)

Beklagte: Republik Polen

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Polen dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 16 Abs. 1 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates ⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie es unterlassen hat, ein einzelstaatliches elektronisches Register der Kraftverkehrsunternehmen einzurichten und es mit den einzelstaatlichen elektronischen Registern der anderen Mitgliedstaaten zu vernetzen;

— der Republik Polen die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die einzelstaatlichen elektronischen Register sind bis zum 31. Dezember 2012 zu schaffen und mit den einzelstaatlichen elektronischen Registern der anderen Mitgliedstaaten zu vernetzen.

⁽¹⁾ ABl. L 300, S. 51.

Rechtsmittel, eingelegt am 26. Januar 2016 von d. d. Synergy Hellas Anonimi Emporiki Etaireia Parochis Ypiresion Pliroforikis gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 18. November 2015 in der Rechtssache T-106/13, d. d. Synergy Hellas Hellas Anonimi Emporiki Etaireia Parochis Ypiresion Pliroforikis/Europäische Kommission

(Rechtssache C-45/16 P)

(2016/C 098/33)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: d. d. Synergy Hellas Anonimi Emporiki Etaireia Parochis Ypiresion Pliroforikis (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Konstantinos Damis)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 18. November 2015, d. d. Synergy Hellas Anonimi Emporiki Etaireia Parochis Ypiresion/Europäische Kommission, in seiner Gesamtheit aufzuheben;
- der Klage der Gesellschaft vom 20. Februar 2013 in vollem Umfang stattzugeben;
- der Kommission die Kosten der Rechtsmittelführerin aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Falsche Anwendung des Grundsatzes des guten Glaubens bei der Durchführung des fraglichen Vertrags

Das Gericht habe Art. 1134 des belgischen Zivilprozessbuches in Bezug auf die Anwendung des Grundsatzes des guten Glaubens bei der Durchführung des Vertrags falsch beurteilt.

2. Fehlerhafte Auslegung und Anwendung einer Vertragsklausel und offensichtlicher Beurteilungsfehler in Bezug auf die Beweise

3. Offensichtlicher Beurteilungsfehler in Bezug auf die Beweise und unzureichende Begründung

Unzureichende und widersprüchliche Begründung der Feststellungen des Urteils

Das Gericht habe die vorgelegten Beweise falsch [beurteilt] und offensichtlich verfälscht.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 4. Februar 2016 — Heitkamp BauHolding/Kommission

(Rechtssache T-287/11) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Deutsche steuerrechtliche Bestimmungen über den Verlustvortrag auf die künftigen Steuerjahre [Sanierungsklausel] — Beschluss, mit dem die Beihilferegulierung für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Nichtigkeitsklage — Individuelle Betroffenheit — Zulässigkeit — Begriff der staatlichen Beihilfe — Selektiver Charakter — Natur und innerer Aufbau des Steuersystems)

(2016/C 098/34)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Heitkamp BauHolding GmbH (Herne, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt W. Niemann, Rechtsanwältin M. Kiera-Nöllen und Rechtsanwalt S. Geringhoff, dann Rechtsanwälte W. Niemann, S. Geringhoff und P. Dodos)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst R. Lyal, T. Maxian Rusche und M. Adam, dann R. Lyal, T. Maxian Rusche und C. Egerer)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze und K. Petersen)

Gegenstand

Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/527/EU der Kommission vom 26. Januar 2011 über die staatliche Beihilfe Deutschlands C 7/10 (ex CP 250/09 und NN 5/10) „KStG, Sanierungsklausel“ (Abl. L 235, S. 26)

Tenor

1. Die Einrede der Unzulässigkeit wird zurückgewiesen.
2. Die Klage wird als unbegründet abgewiesen.
3. Die Heitkamp BauHolding GmbH trägt ihre eigenen Kosten und zwei Drittel der Kosten der Europäischen Kommission. Die Kommission trägt ein Drittel ihrer eigenen Kosten.
4. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ Abl. C 238 vom 13.8.2011.

Urteil des Gerichts vom 28. Januar 2016 — Slowenien/Kommission

(Rechtssache T-507/12) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Herstellung von Freizeitausrüstung — Umstrukturierungsbeihilfe — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Begründungspflicht — Zurechenbarkeit an den Staat — Kriterium des privaten Kapitalgebers)

(2016/C 098/35)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Parteien

Klägerin: Republik Slowenien (Prozessbevollmächtigte: V. Klemenc und A. Grum)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: É. Gippini Fournier, T. Maxian Rusche, M. Kocjan und B. Rous Demiri, im Beistand zunächst von Rechtsanwälten M. Ulčar und M. Ménard, dann von Rechtsanwälten M. Ménard, P. Božičko und A. Krošel)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2014/273/EU der Kommission vom 19. September 2012 über die Maßnahmen zugunsten von ELAN d.o.o., SA.26379 (C 13/10) (ex NN 17/10), die Slowenien durchgeführt hat (ABl. 2014, L 144, S. 1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Republik Slowenien trägt die Kosten einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 32 vom 2.2.2013.

Urteil des Gerichts vom 28. Januar 2016 — Zafeiropoulos/Cedefop

(Rechtssache T-537/12) ⁽¹⁾

(Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Erbringung medizinischer Dienstleistungen für das Cedefop-Personal — Ablehnung des Angebots eines Bieters und Vergabe des Auftrags an einen anderen Bieter — Weigerung, Zugang zu bestimmten Dokumenten über andere am Ausschreibungsverfahren beteiligte Bieter zu gewähren — Begründungspflicht — Schutz der geschäftlichen Interessen und des Rufes — Schutz personenbezogener Daten — Schutz des Entscheidungsprozesses — Außervertragliche Haftung)

(2016/C 098/36)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Kläger: Panteleimon Zafeiropoulos (Thessaloniki, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Kontogiorgos)

Beklagter: Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) (Prozessbevollmächtigte: M. Fuchs im Beistand zunächst von Rechtsanwalt E. Petrissi, dann von Rechtsanwalt P. Anestis)

Gegenstand

Erstens Antrag auf Nichtigerklärung zum einen der Entscheidung des Cedefop vom 8. Oktober 2012, mit der das Angebot abgelehnt wurde, das der Kläger im Rahmen einer im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. 2012/S 115-189528) veröffentlichten Ausschreibung vom 19. Juni 2012 betreffend die Erbringung medizinischer Dienstleistungen für das Cedefop-Personal in Thessaloniki (Griechenland) eingereicht hatte, und der Entscheidung des Cedefop vom 9. Oktober 2012, mit der der in dieser Ausschreibung beschriebene Auftrag an einen anderen Bieter als den Kläger vergeben wurde, sowie zum anderen der Entscheidung des Cedefop, mit der der Antrag des Klägers auf Zugang zu bestimmten Dokumenten im Rahmen dieses Ausschreibungsverfahrens zurückgewiesen wurde, und zweitens Antrag auf Ersatz des Schadens, der dem Kläger aufgrund der angeblich vom Cedefop begangenen Verstöße entstanden sein soll.

Tenor

1. Die Entscheidung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) vom 8. Oktober 2012, mit der das Angebot abgelehnt wurde, das Herr Panteleïmon Zafeiropoulos im Rahmen einer Ausschreibung vom 19. Juni 2012 betreffend die Erbringung medizinischer Dienstleistungen für das Cedefop-Personal in Thessaloniki (Griechenland) eingereicht hatte, und die Entscheidung des Cedefop vom 9. Oktober 2012, mit der der in dieser Ausschreibung beschriebene Auftrag an einen anderen Bieter als Herrn Zafeiropoulos vergeben wurde, werden für nichtig erklärt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das Cedefop trägt seine eigenen Kosten und ein Drittel der Kosten von Herrn Zafeiropoulos.
4. Herr Zafeiropoulos trägt zwei Drittel seiner eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 46 vom 16.2.2013.

Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2016 — Benelli Q. J./HABM — Demharter (MOTO B)

(Rechtssache T-169/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke MOTO B — Nicht eingetragene ältere nationale Bildmarken MOTOBI — Relatives Eintragungshindernis — Nachweis der Bekanntheit der nicht eingetragenen älteren Marken — Art. 8 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 6 bis der Pariser Verbandsübereinkunft — Beweise zur Stützung des Widerspruchs, die nach Ablauf der festgesetzten Frist vorgelegt werden — Nichtberücksichtigung — Ermessen der Beschwerdekammer — Gegenteilige Bestimmung — Umstände, die der Berücksichtigung zusätzlicher oder ergänzender Beweismittel entgegenstehen — Art. 76 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 — Regeln 19 und 20 der Verordnung [EG] Nr. 2868/95 — Regel 50 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung Nr. 2868/95 — Art. 75 Satz 1 der Verordnung Nr. 207/2009 — Begründungspflicht)

(2016/C 098/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Benelli Q. J. Srl (Pesaro, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Lukácsi und B. Bozóki)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Mattina, dann P. Bullock)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Demharter GmbH (Dillingen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Kohn)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 16. Januar 2013 (Sache R 95/2012-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Benelli Q. J. Srl und der Demharter GmbH

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Benelli Q. J. Srl trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 147 vom 25.5.2013.

Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2016 — Benelli Q. J./HABM — Demharter (MOTOBI)

(Rechtssache T-170/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Verfallsverfahren — Gemeinschaftswortmarke MOTOBI — Ernsthafte Benutzung der Marke — Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2016/C 098/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Benelli Q. J. Srl (Pesaro, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Lukácsi und B. Bozóki)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Mattina, dann P. Bullock)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Demharter GmbH (Dillingen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Kohn)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 16. Januar 2013 (Sache R 2080/2011-2) zu einem Verfallsverfahren zwischen der Demharter GmbH und der Benelli Q. J. Srl

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Benelli Q. J. Srl trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 147 vom 25.5.2013.

Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2016 — Benelli Q. J./HABM — Demharter (MOTOBI B PESARO)

(Rechtssache T-171/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Verfallsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke MOTOBI B PESARO — Ernsthafte Benutzung der Marke — Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Beweise gegen den Antrag auf Erklärung des Verfalls, die nach Ablauf der festgesetzten Frist vorgelegt werden — Nichtberücksichtigung — Ermessen der Beschwerdekammer — Gegenteilige Bestimmung — Umstände, die der Berücksichtigung zusätzlicher oder ergänzender Beweismittel entgegenstehen — Art. 76 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 — Regel 50 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung [EG] Nr. 2868/95)

(2016/C 098/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Benelli Q. J. Srl (Pesaro, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Lukácsi und B. Bozóki)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Mattina, dann P. Bullock)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Demharter GmbH (Dillingen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Kohn)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 16. Januar 2013 (Sache R 2590/2011-2) zu einem Verfallsverfahren zwischen der Demharter GmbH und der Benelli Q. J. Srl

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Benelli Q. J. Srl trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 147 vom 25.5.2013.

Urteil des Gerichts vom 28. Januar 2016 — Agriconsulting Europe/Kommission

(Rechtssache T-570/13) ⁽¹⁾

(Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Operative technische Unterstützung im Hinblick auf den Aufbau und die Verwaltung eines Netzwerks für die Umsetzung der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ — Ablehnung des Angebots eines Bieters — Vergabe des Auftrags an einen anderen Bieter — Ungewöhnlich niedriges Angebot — Außervertragliche Haftung)

(2016/C 098/40)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Agriconsulting Europe SA (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Sciaudone)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Cappelletti und L. Di Paolo)

Gegenstand

Klage auf Ersatz des aufgrund von Unregelmäßigkeiten, die die Kommission im Rahmen der Ausschreibung „Aufbau eines Netzwerks für die Umsetzung der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit““ (AGRI-2012-PEI-01) begangen haben soll, angeblich entstandenen Schadens

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Agriconsulting Europe SA trägt ihre eigenen sowie die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 367 vom 14.12.2013.

Urteil des Gerichts vom 28. Januar 2016 — Sto/HABM — Fixit Trockenmörtel Holding (CRETEO)
(Rechtssache T-640/13) ⁽¹⁾

*(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke
CRETEO — Ältere nationale Wortmarken StoCretec und STOCRETE — Relatives
Eintragungshindernis — Durch Benutzung erworbene Kennzeichnungskraft — Verwechslungsgefahr —
Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)*

(2016/C 098/41)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Sto SE & Co. KGaA, vormals Sto AG (Stühlingen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin K. Kern und Rechtsanwalt J. Sklepek)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Fixit Trockenmörtel Holding AG (Baar, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin K. Lochner und Rechtsanwalt C. Thomas)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 25. September 2013 (Sache R 905/2012-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Sto AG und der Fixit Trockenmörtel Holding AG

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Sto SE & Co. KGaA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 39 vom 8.2.2014.

Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2016 — Brammer/HABM — Office Ernest T. Freylinger
(EUROMARKER)

(Rechtssache T-683/13) ⁽¹⁾

*(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke
EUROMARKER — Ältere Gemeinschaftswortmarke EURIMARK — Relatives Eintragungshindernis —
Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)*

(2016/C 098/42)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Brammer GmbH (Wien, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Kornfeld)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: G. Schneider und H. Kunz)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Office Ernest T. Freylinger SA (Strassen, Luxemburg)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 8. Oktober 2013 (Sache R 1653/2012-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Office Ernest T. Freylinger SA und der Brammer GmbH

Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 8. Oktober 2013 (Sache R 1653/2012-1) wird teilweise aufgehoben, soweit darin das Vorliegen einer Verwechslungsgefahr betreffend die durch die Anmeldemarke beanspruchten Dienstleistungen „Bereitstellung des Zugangs zu Datenbankservern zur Suche nach der Verfügbarkeit von und den Vorschriften für Gemeinschafts-Marken und -Muster“ der Klasse 38 bejaht wird.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Brammer GmbH und das HABM tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 61 vom 1.3.2014.

Urteil des Gerichts vom 28. Januar 2016 — Bristol Global/HABM — Bridgestone (AEROSTONE)

(Rechtssache T-194/14) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke AEROSTONE — Ältere Gemeinschaftswortmarken STONE und BRIDGESTONE — Ältere, nicht eingetragene nationale Bildmarke BRIDGESTONE — Relatives Eintragungshindernis — Teilweise Zurückweisung der Anmeldung)

(2016/C 098/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Bristol Global Co. Ltd (Birmingham, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin F. Bozhinova)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: S. Palmero Cabezas)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Bridgestone Corp. (Tokio, Japan) (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Blair, Solicitor, sodann S. Malynicz, Barrister, C. Balme und K. Gilbert, Solicitors)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 12. Dezember 2013 (Sache R 916/2013-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Bridgestone Corp. und der Bristol Global Co. Ltd.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Bristol Global Co. Ltd trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) und die der Bridgestone Corp.

⁽¹⁾ ABl. C 151 vom 19.5.2014.

Urteil des Gerichts vom 26. Januar 2016 — LR Health & Beauty Systems/HABM — Robert McBride (LR nova pure.)

(Rechtssache T-202/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke LR nova pure. — Ältere internationale Wortmarke NOVA — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2016/C 098/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: LR Health & Beauty Systems GmbH (Ahlen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt N. Weber und Rechtsanwältin L. Thiel)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: I. Harrington)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Robert McBride Ltd (Manchester, Vereinigtes Königreich)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 22. Januar 2014 (Sache R 272/2013-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Robert McBride Ltd und der LR Health & Beauty Systems GmbH

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die LR Health & Beauty Systems GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 235 vom 21.7.2014.

Urteil des Gerichts vom 28. Januar 2016 — Azarov/Rat

(Rechtssache T-331/14) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine — Einfrieren von Geldern — Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden — Aufnahme des Namens des Klägers — Beweis der Begründetheit der Aufnahme in die Liste)

(2016/C 098/45)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Mykola Yanovych Azarov (Kiew, Ukraine) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Lansky und A. Egger)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix und F. Naert)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: B. Majczyna), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Bartelt, D. Gauci und T. Scharf)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2014/119/GASP des Rates vom 5. März 2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. L 66, S. 26) und der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 des Rates vom 5. März 2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. L 66, S. 1) sowie des Beschlusses (GASP) 2015/143 des Rates vom 29. Januar 2015 zur Änderung des Beschlusses 2014/119 (ABl. L 24, S. 16) und der Verordnung (EU) 2015/138 des Rates vom 29. Januar 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 (ABl. L 24, S. 1), soweit diese Rechtsakte den Kläger betreffen

Tenor

1. Der Beschluss 2014/119/GASP des Rates vom 5. März 2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine und die Verordnung (EU) Nr. 208/2014 des Rates vom 5. März 2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine werden für nichtig erklärt, soweit sie Herrn Mykola Yanovych Azarov betreffen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten von Herrn Azarov, soweit sie den in der Klageschrift gestellten Antrag auf Nichtigerklärung betreffen.
4. Herr Azarov trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten des Rates, soweit sie den im Schriftsatz zur Anpassung der Klageanträge gestellten Antrag auf Nichtigerklärung betreffen.
5. Die Republik Polen und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 223 vom 14.7.2014.

Urteil des Gerichts vom 28. Januar 2016 — Azarov/Rat

(Rechtssache T-332/14) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine — Einfrieren von Geldern — Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden — Aufnahme des Namens des Klägers — Beweis der Begründetheit der Aufnahme in die Liste)

(2016/C 098/46)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Oleksii Mykolayovych Azarov (Kiew, Ukraine) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Lansky und A. Egger)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J. P. Hix und F. Naert)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Bartelt, D. Gauci und T. Scharf)

Gegenstand

Antrag auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2014/119/GASP des Rates vom 5. März 2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. L 66, S. 26) und der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 des Rates vom 5. März 2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. L 66, S. 1) sowie des Durchführungsbeschlusses 2014/216/GASP des Rates vom 14. April 2014 zur Durchführung des Beschlusses 2014/119 (ABl. L 111, S. 91), der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 381/2014 des Rates vom 14. April 2014 zur Durchführung der Verordnung Nr. 208/2014 (ABl. L 111, S. 33), des Beschlusses (GASP) 2015/143 des Rates vom 29. Januar 2015 zur Änderung des Beschlusses 2014/119 (ABl. L 24, S. 16) und der Verordnung (EU) 2015/138 des Rates vom 29. Januar 2015 zur Änderung der Verordnung Nr. 208/2014 (ABl. L 24, S. 1), soweit diese Rechtsakte den Kläger betreffen

Tenor

1. Der Beschluss 2014/119/GASP des Rates vom 5. März 2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine in der durch den Durchführungsbeschluss 2014/216/GASP des Rates vom 14. April 2014 zur Durchführung des Beschlusses 2014/119 geänderten Fassung und die Verordnung (EU) Nr. 208/2014 des Rates vom 5. März 2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine in der durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 381/2014 des Rates vom 14. April 2014 zur Durchführung der Verordnung Nr. 208/2014 geänderten Fassung werden für nichtig erklärt, soweit sie Herrn Oleksii Mykolayovych Azarov betreffen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten von Herrn Azarov, soweit sie den in der Klageschrift gestellten Antrag auf Nichtigerklärung betreffen.
4. Herr Azarov trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten des Rates, soweit sie den im Schriftsatz zur Anpassung der Klageanträge gestellten Antrag auf Nichtigerklärung betreffen.
5. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 223 vom 14.7.2014.

Urteil des Gerichts vom 28. Januar 2016 — Davó Lledó/HABM — Administradora y Franquicias América und Inversiones Ged (DoggiS)

(Rechtssache T-335/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke DoggiS — Ältere nationale Bildmarken DoggiS — Ältere nationale Wortmarken DOGGIS und DOGGIBOX — Ältere nationale Bildmarken mit Darstellung einer Person in Form eines Hot Dogs — Ergänzende Beweismittel, die zum ersten Mal vor der Beschwerdekammer vorgelegt wurden — Art. 76 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Bösgläubigkeit — Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 — Beweismittel, die zum ersten Mal vor dem Gericht vorgelegt wurden)

(2016/C 098/47)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: José-Manuel Davó Lledó (Cartagena, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-V. Gil Martí)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: S. Palmero Cabezas)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Administradora y Franquicias América, SA (Santiago, Chile) und Inversiones Ged Ltda (Santiago)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 13. März 2014 (Sache R 1824/2013-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Administradora y Franquicias América, SA und der Inversiones Ged Ltda einerseits, und Herrn José-Manuel Davó Lledó andererseits

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr José-Manuel Davó Lledó trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 253 vom 4.8.2014.

Urteil des Gerichts vom 28. Januar 2016 — Klyuyev/Rat

(Rechtssache T-341/14) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine — Einfrieren von Geldern — Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden — Aufnahme des Namens des Klägers — Nachweis der sachlichen Richtigkeit der Aufnahme in die Liste)

(2016/C 098/48)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Sergiy Klyuyev (Donezk, Ukraine) (Prozessbevollmächtigte: R. Gherson und T. Garner, Solicitors, und B. Kennelly, Barrister)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: A. de Elera-San Miguel Hurtado und J.-P. Hix)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Gauci und T. Scharf)

Gegenstand

Klage auf Nichtigklärung des Beschlusses 2014/119/GASP des Rates vom 5. März 2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. L 66, S. 26), der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 des Rates vom 5. März 2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. L 66, S. 1), des Beschlusses (GASP) 2015/876 des Rates vom 5. Juni 2015 zur Änderung des Beschlusses 2014/119 (ABl. L 142, S. 30) und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/869 des Rates vom 5. Juni 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 (ABl. L 142, S. 1), soweit der Name des Klägers in die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgenommen wurde, auf die diese restriktiven Maßnahmen angewandt werden

Tenor

1. Der Beschluss 2014/119/GASP des Rates vom 5. März 2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine und die Verordnung (EU) Nr. 208/2014 des Rates vom 5. März 2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine werden für nichtig erklärt, soweit der Name von Herrn Sergiy Klyuyev in die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgenommen wurde, auf die diese restriktiven Maßnahmen angewandt werden.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Hinsichtlich des in der Klageschrift formulierten Antrags auf Nichtigerklärung trägt der Rat der Europäischen Union neben seinen eigenen Kosten die Kosten von Herrn Klyuyev.
4. Hinsichtlich des im Schriftsatz zur Anpassung der Anträge formulierten Antrags auf Nichtigerklärung trägt Herr Klyuyev neben seinen eigenen Kosten die Kosten des Rates.
5. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 261 vom 11.8.2014.

Urteil des Gerichts vom 28. Januar 2016 — Arbuzov/Rat

(Rechtssache T-434/14) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine — Einfrieren von Geldern — Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden — Aufnahme des Namens des Klägers — Nachweis der sachlichen Richtigkeit der Aufnahme in die Liste)

(2016/C 098/49)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Kläger: Sergej Arbuzov (Kiew, Ukraine) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Machytková und Rechtsanwalt P. Radošovský)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: A. Westerhof Löfflerová und J.-P. Hix)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2014/119/GASP des Rates vom 5. März 2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. L 66, S. 26) sowie des Durchführungsbeschlusses 2014/216/GASP des Rates vom 14. April 2014 zur Durchführung des Beschlusses 2014/119 (ABl. L 111, S. 91), soweit der Name des Klägers in die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgenommen wurde, die diesen restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Tenor

1. Der Beschluss 2014/119/GASP des Rates vom 5. März 2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine in der durch den Durchführungsbeschluss 2014/216/GASP des Rates vom 14. April 2014 zur Durchführung des Beschlusses 2014/119 geänderten Fassung wird für nichtig erklärt, soweit er Herrn Sergej Arbuzov betrifft.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten von Herrn Arbuzov.

⁽¹⁾ ABl. C 282 vom 25.8.2014.

Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2016 — Bon Net/HABM — Aldi (Bon Appétit!)**(Rechtssache T-485/14) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke Bon Appétit! — Ältere nationale Bildmarken Bon Anemú und Bon Apetí — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2016/C 098/50)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte**Klägerin:** Bon Net OOD (Sofia, Bulgarien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Ivanova)**Beklagter:** Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: S. Hanne und D. Walicka)**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht:** Aldi GmbH & Co. KG (Mülheim an der Ruhr, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Kolks, C. Fürsen, N. Lützenrath und U. Rademacher)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 14. April 2014 (Sache R 1199/2013-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Bon Net OOD und der Aldi GmbH & Co. KG

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Bon Net OOD trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) und der Aldi GmbH & Co. KG.

⁽¹⁾ ABL C 261 vom 11.8.2014.

Urteil des Gerichts vom 28. Januar 2016 — Stavytskyi/Rat**(Rechtssache T-486/14) ⁽¹⁾****(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine — Einfrieren von Geldern — Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden — Aufnahme des Namens des Klägers — Nachweis der sachlichen Richtigkeit der Aufnahme in die Liste)**

(2016/C 098/51)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien**Kläger:** Edward Stavytskyi (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: J. Grayston, Solicitor, sowie Rechtsanwälte P. Gjörtler, G. Pandey, D. Rovetta und M. Gambardella)**Beklagter:** Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: V. Piessevaux und J.-P. Hix)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses 2014/216/GASP des Rates vom 14. April 2014 zur Durchführung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. L 111, S. 91) und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 381/2014 des Rates vom 14. April 2014 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. L 111, S. 33), soweit der Name des Klägers in die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgenommen wurde, die diesen restriktiven Maßnahmen unterliegen

Tenor

1. Der Durchführungsbeschluss 2014/216/GASP des Rates vom 14. April 2014 zur Durchführung des Beschlusses 2014/119/GASP des Rates vom 5. März 2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 381/2014 des Rates vom 14. April 2014 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 des Rates vom 5. März 2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine werden für nichtig erklärt, soweit sie Herrn Edward Stavtyskyi betreffen.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten von Herrn Stavtyskyi.

⁽¹⁾ ABl. C 303 vom 8.9.2014.

Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2016 — Antica Azienda Agricola Vitivinicola Dei Conti Leone De Castris/HABM — Vicente Gandía Pla (ILLIRIA)

(Rechtssache T-541/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke ILLIRIA — Ältere Gemeinschaftswortmarke CASTILLO DE LIRIA — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2016/C 098/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Antica Azienda Agricola Vitivinicola Dei Conti Leone De Castris Srl (Salice Salentino, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Russo und V. Wellens)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: V. Melgar und H. Kunz)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Vicente Gandía Pla, SA (Chiva, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt I. Temiño Ceniceros)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 21. Mai 2014 (Sache R 917/2013-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Vicente Gandía Pla, SA und der Antica Azienda Agricola Vitivinicola Dei Conti Leone De Castris Srl

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Antica Azienda Agricola Vitivinicola Dei Conti Leone De Castris Srl trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 303 vom 8.9.2014.

Urteil des Gerichts vom 28. Januar 2016 — Slowenien/Kommission**(Rechtssache T-667/14) (¹)****(EAGFL — Abteilung Garantie — EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Überprüfung kleiner Parzellen — Kein Beweis für ernsthafte und vernünftige Zweifel — Extrapolation der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrollen)**

(2016/C 098/53)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Parteien*Klägerin:* Republik Slowenien (Prozessbevollmächtigter: L. Bembič)*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Rous Demiri und D. Triantafyllou)**Gegenstand**

Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses 2014/458/EU der Kommission vom 9. Juli 2014 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (Abl. L 205, S. 62), soweit mit ihm bestimmte von der Republik Slowenien getätigte Ausgaben ausgeschlossen werden

Tenor

1. Der Durchführungsbeschluss 2014/458/EU der Kommission vom 9. Juli 2014 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union wird aufgehoben, soweit mit ihm hinsichtlich der Republik Slowenien ein Betrag von 85 780,08 Euro für das Haushaltsjahr 2010, 115 956,46 Euro für das Haushaltsjahr 2011 und 131 269,23 Euro für das Haushaltsjahr 2012 von der Finanzierung durch die Union ausgeschlossen wird.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie neun Zehntel der Kosten der Republik Slowenien.
4. Die Republik Slowenien trägt ein Zehntel ihrer eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 395 vom 10.11.2014.

Urteil des Gerichts vom 28. Januar 2016 — Novomatic/HABM — Simba Toys (African SIMBA)**(Rechtssache T-687/14) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke African SIMBA — Ältere nationale Bildmarke Simba — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009)**

(2016/C 098/54)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Novomatic AG (Gumpoldskirchen, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. Mosing)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Schifko)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Simba Toys GmbH & Co. KG (Fürth, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Ruhl)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 11. Juli 2014 (Sache R 2098/2013-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Simba Toys GmbH & Co. KG und der Novomatic AG

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Novomatic AG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 409 vom 17.11.2014.**Urteil des Gerichts vom 27. Januar 2016 — Montagut Viladot/Kommission****(Rechtssache T-696/14 P) ⁽¹⁾****(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Einstellung — Auswahlverfahren für die Bildung einer Einstellungsreserve für Beamte der Funktionsgruppe Administratoren in der Besoldungsgruppe AD 5 — Entscheidung des Prüfungsausschusses, den Rechtsmittelführer nicht in die Reserveliste aufzunehmen — Diplom, das nicht die Voraussetzungen der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens erfüllt — Abweisung der Klage im ersten Rechtszug)**

(2016/C 098/55)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Bernat Montagut Viladot (Schaerbeek, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. A. Rodríguez-Gigirey Perez und J. A. Simón Sánchez)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: I. Galindo Martín und G. Gattinara)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 15. Juli 2014, Montagut Viladot/Kommission (F-160/12, SlgÖD, EU:F:2014:190), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Bernat Montagut Viladot trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 409 vom 17.11.2014.

Urteil des Gerichts vom 28. Januar 2016 — TVR Automotive/HABM — Cardoni (TVR ENGINEERING)

(Rechtssache T-781/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke TVR ENGINEERING — Ältere Gemeinschaftsbildmarke TVR — Relatives Eintragungshindernis — Keine Ähnlichkeit der Zeichen — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2016/C 098/56)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: TVR Automotive Ltd (Whiteley, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. von Mühlendahl und H. Hartwig)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Fabio Cardoni (Mailand, Italien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 8. September 2014 (Sache R 2532/2013-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der TVR Automotive Ltd und Herrn Fabio Cardoni

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die TVR Automotive Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 26 vom 26.1.2015.

Beschluss des Gerichts vom 21. Januar 2016 — Proforec/Kommission

(Rechtssache T-120/15) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Eintragung einer geschützten geografischen Angabe — Focaccia di Recco col formaggio — Fehlendes Rechtsschutzinteresse — Unzulässigkeit)

(2016/C 098/57)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Proforec Srl (Recco, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Durazzo und M. Mencoboni sowie Rechtsanwältin G. Pescatore)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Bianchi und J. Guillem Carrau)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 39/2015 der Kommission vom 13. Januar 2015 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Focaccia di Recco col formaggio [g. g. A.]) (ABl. L 8, S. 7).

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Anträge der Italienischen Republik und des Consorzio della Focaccia di Recco col formaggio auf Zulassung zur Streithilfe sind erledigt.
3. Die Proforec Srl trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe.
4. Proforec, die Kommission, die Italienische Republik und das Consorzio della Focaccia di Recco col formaggio tragen jeweils ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe.

⁽¹⁾ ABl. C 138 vom 27.4.2015.

Beschluss des Gerichts vom 15. Januar 2016 — TMG Landelijke Media und Willems/Kommission
(Rechtssache T-189/15) ⁽¹⁾
(Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Schriftwechsel zwischen den niederländischen Behörden und der Kommission über die unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens vorgenommene jährliche Anpassung der von den Niederlanden zu entrichtenden Beiträge zum Haushalt der Union — Teilweise Verweigerung des Zugangs — Erledigung)
(2016/C 098/58)
Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: TMG Landelijke Media BV (Amsterdam, Niederlande) und Menzo Willems (Voorburg, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. S. Le Poole und L. Broers)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Clotuche-Duvieusart und F. Ronkes Agerbeek)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission vom 17. Februar 2015 über die teilweise Verweigerung des Zugangs von Herrn Willems zu Dokumenten betreffend einen Schriftwechsel zwischen der Kommission und den niederländischen Behörden über die jährliche Anpassung der von den Niederlanden zu entrichtenden Beiträge zum Haushalt der Europäischen Union

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.

2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die der TMG Landelijke Media BV und Menzo Willems entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 190 vom 8.6.2015.

Beschluss des Gerichts vom 11. Januar 2016 — Oase/HABM — Compo France (AlGo)
(Rechtssache T-300/15) ⁽¹⁾
(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Rücknahme des Widerspruchs — Erledigung der Hauptsache)
(2016/C 098/59)
Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Oase GmbH (Hörstel, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Weeg)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: H. Kunz)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Compo France SAS (Roche-Lez-Beaupré, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Meyer)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 11. Februar 2015 (Sache R 1409/2013-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Compo France SAS und Oase GmbH

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Oase GmbH wird verurteilt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) zu tragen. Compo France SAS trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 262 vom 10.8.2015.

Klage, eingereicht am 15. Dezember 2015 — Blaž Jamnik und Blaž/Parlament
(Rechtssache T-726/15)
(2016/C 098/60)
Verfahrenssprache: Slowenisch

Parteien

Klägerinnen: Jožica Blaž Jamnik (Ljubljana, Slowenien) und Brina Blaž (Ljubljana) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Mihevc)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

— die Auswahl des Bieters im Verfahren INLO.AO-2013-051-LUX-UGIMBI-06 für rechtswidrig zu erklären;

- die Auswahl des Bieters für nichtig zu erklären;
- sie als Bestbieter auszuwählen;
- hilfsweise, ihnen einen Betrag von 3 852 384,60 Euro als Schadensersatz zuzusprechen, falls sie nicht als Bestbieter im Verfahren INLO.AO-2013-051-LUX-UGIMBI-06 ausgewählt werden;
- ihnen die Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 113 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽¹⁾

Nach Ansicht der Klägerinnen ist die Auswahl des Bestbieters unter Verstoß gegen Art. 113 der genannten Verordnung erfolgt, da die vorher festgelegten, im Lastenheft aufgeführten Kriterien nicht berücksichtigt worden seien.

2. Zweiter Klagegrund: Rechtswidrige Durchführung des Auswahlverfahrens

Hierzu machen die Klägerinnen geltend, die Entwürfe, die grafischen Unterlagen und die statistischen Berechnungen im Anhang ihres Angebots seien gar nicht geprüft worden, da sie für die Entscheidung in Luxemburg vom Büro in Ljubljana nicht übermittelt worden seien.

⁽¹⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 18. Dezember 2015 von DI gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 15. Oktober 2015 in der Rechtssache F-113/13, DI/EASO

(Rechtssache T-730/15 P)

(2016/C 098/61)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: DI (Bukarest, Rumänien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Vlaic und G. Iliescu)

Andere Partei des Verfahrens: Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 15. Oktober 2015 in der Rechtssache F-113/13 insgesamt aufzuheben;
- das vorliegende Rechtsmittel für zulässig zu erklären;
- die Entscheidung des EASO, den Rechtsmittelführer zu entlassen, aufzuheben und folglich das EASO zu verpflichten, alle Rechtswirkungen dieser Entscheidung aufzuheben und den tatsächlichen Status entsprechend wiederherzustellen;
- das EASO zu verpflichten, dem Rechtsmittelführer 90 000 Euro als materiellen Schadensersatz und 500 000 Euro als immateriellen Schadensersatz zu zahlen;
- das EASO zu verpflichten, die gesamten Kosten des Rechtsmittelführers für die rechtliche Vertretung vor dem Gericht des öffentlichen Dienstes in der Rechtssache F-113/13 und für das vorliegende Rechtsmittel zu tragen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer drei Rechtsmittelgründe geltend.

1. Seine Klage sei zulässig und begründet gewesen, da sie in den Gründen, im Vorbringen und in den Tatsachen, wie sie vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst detailliert ausgeführt worden seien, mit der im Verwaltungsverfahren eingelegten Beschwerde übereinstimme.
2. Verstoß gegen den Grundsatz des Zugangs zu einem fairen Verfahren und Fehlen einer objektiven Untersuchung im vorgerichtlichen Stadium: Seine Beschwerde im Verwaltungsverfahren sei von derselben Person zurückgewiesen worden, die ursprünglich entschieden hatte, ihn zu entlassen.
3. Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz durch das Gericht für den öffentlichen Dienst.

Klage, eingereicht am 31. Dezember 2015 — Sony und Sony Electronics/Kommission

(Rechtssache T-762/15)

(2016/C 098/62)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Sony Corporation (Tokyo, Japan) und Sony Electronics, Inc (San Diego, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: N. Levy and E. Kelly, Solicitors, und Rechtsanwalt R. Snelders)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss der Kommission vom 21. Oktober 2015 in der Sache AT.39639 — Laufwerke für optische Speicherplatten — in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens für nichtig zu erklären, soweit er die Klägerinnen betrifft,
- hilfsweise, die nach diesem Beschluss gegen sie verhängten Geldbußen in Ausübung der Befugnis des Gerichts zu unbeschränkter Nachprüfung herabzusetzen, und
- der Kommission die Rechtsverfolgungskosten sowie die sonstigen Kosten und Aufwendungen der Klägerinnen im Zusammenhang mit der vorliegenden Rechtssache aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen zwei Klagegründe geltend.

1. Der angefochtene Beschluss sei in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht fehlerhaft, soweit damit festgestellt werde, dass die Klägerinnen Handlungen begangen hätten, die ihrem Zweck nach gegen Art. 101 AEUV verstießen.
 - Die gegen die Klägerinnen vorgebrachten Beweise reichten nicht aus, um die Feststellung zu belegen, dass sich die Klägerinnen an Handlungen beteiligt hätten, die ihrem Zweck nach eine einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV darstellten.
 - Die in dem Beschluss hilfsweise getroffene Feststellung, dass die Klägerinnen separate Handlungen begangen hätten, die ihrem Zweck nach gegen Art. 101 AEUV verstießen, sei nicht belegt und verletze die Verteidigungsrechte der Klägerinnen, da sie erstmals in dem Beschluss angeführt worden sei.

2. Hilfsweise wird vorgetragen, dass der angefochtene Beschluss in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht fehlerhaft sei und auf einer nicht angemessenen Begründung beruhe.
 - In dem Beschluss würden Einnahmen, die die Klägerinnen an einen anderen Adressaten des Beschlusses weitergereicht hätten, fehlerhaft doppelt gezählt.
 - In dem Beschluss werde das im Vergleich zu gewissen anderen Adressaten des Beschlusses deutlich zurückhaltendere Verhalten der Klägerinnen nicht anerkannt und deswegen für sie kein geringerer Schwere-multiplikator und kein geringerer Zusatzbetrag und/oder kein Nachlass wegen mildernder Umstände angesetzt.
 - In dem Beschluss werde fehlerhaft ein Abschreckungs-multiplikator festgesetzt.

Klage, eingereicht am 31. Dezember 2015 — Sony Optiarc und Sony Optiarc America/Kommission

(Rechtssache T-763/15)

(2016/C 098/63)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Sony Optiarc, Inc (Atsugi, Japan) und Sony Optiarc America, Inc (San Jose, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: N. Levy und E. Kelly, Solicitors, und Rechtsanwalt R. Snelders)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss der Kommission vom 21. Oktober 2015 in der Sache AT.39639 — Laufwerke für optische Speicherplatten — in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens für nichtig zu erklären, soweit er die Klägerinnen betrifft,
- hilfsweise, die nach diesem Beschluss gegen sie verhängten Geldbußen in Ausübung der Befugnis des Gerichts zu unbeschränkter Nachprüfung herabzusetzen, und
- der Kommission die Rechtsverfolgungskosten sowie die sonstigen Kosten und Aufwendungen der Klägerinnen im Zusammenhang mit der vorliegenden Rechtssache aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen zwei Klagegründe geltend.

1. Der angefochtene Beschluss sei in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht fehlerhaft, soweit damit festgestellt werde, dass die Klägerinnen Handlungen begangen hätten, die ihrem Zweck nach gegen Art. 101 AEUV verstießen.
 - Die gegen die Klägerinnen vorgebrachten Beweise reichten nicht aus, um die Feststellung zu belegen, dass sich die Klägerinnen an Handlungen beteiligt hätten, die ihrem Zweck nach eine einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV darstellten.
 - Die in dem Beschluss hilfsweise getroffene Feststellung, dass die Klägerinnen separate Handlungen begangen hätten, die ihrem Zweck nach gegen Art. 101 AEUV verstießen, sei nicht belegt und verletze die Verteidigungsrechte der Klägerinnen, da sie erstmals in dem Beschluss angeführt worden sei.

2. Hilfsweise wird vorgetragen, dass der angefochtene Beschluss in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht fehlerhaft sei und auf einer nicht angemessenen Begründung beruhe.
 - In dem Beschluss würden Einnahmen, die die Klägerinnen an einen anderen Adressaten des Beschlusses weitergereicht hätten, fehlerhaft doppelt gezählt.
 - In dem Beschluss werde das im Vergleich zu gewissen anderen Adressaten des Beschlusses deutlich zurückhaltendere Verhalten der Klägerinnen fehlerhaft nicht anerkannt und deswegen für sie kein geringerer Schweremultiplikator und kein geringerer Zusatzbetrag und/oder kein Nachlass wegen mildernder Umstände angesetzt.

Klage, eingereicht am 29. Dezember 2015 — Quanta Storage/Kommission

(Rechtssache T-772/15)

(2016/C 098/64)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Quanta Storage, Inc. (Stadt Taoyuan, Taiwan) (Prozessbevollmächtigte: B. Hartnett, Barrister, Rechtsanwalt O. Geiss und W. Sparks, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission vom 21. Oktober 2015 in der Sache AT.39639 — Laufwerke für optische Speicherplatten — in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens für nichtig zu erklären, soweit er die Klägerin betrifft,
- hilfsweise, die gegen sie verhängte Geldbuße herabzusetzen, und
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

1. Die Kommission habe die Verteidigungsrechte der Klägerin, die Begründungspflicht und das Recht auf eine gute Verwaltung verletzt.
 - Der angefochtene Beschluss beruhe auf der Feststellung von Zuwiderhandlungen, die im Verwaltungsverfahren gegen die Klägerin nicht vorgebracht worden seien.
 - Der angefochtene Beschluss beruhe auf Annahmen über die Markttransparenz, die die Kommission nicht umfassend untersucht habe.
2. Die Diskrepanz zwischen dem verfügenden Teil des angefochtenen Beschlusses und der Begründung der Kommission im Hinblick auf die Dauer der Zuwiderhandlung betreffend Hewlett Packard führe zu einem offensichtlichen Rechtsfehler und verstoße gegen die Begründungspflicht.
3. Die Kommission habe weder nachgewiesen noch angemessen begründet, dass die Klägerin an einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung beteiligt gewesen sei.
 - Die Klägerin habe sich an der behaupteten Zuwiderhandlung zwischen dem 14. Februar 2008 und dem 9. April 2008 nicht beteiligt.

- Die Klägerin habe sich an der behaupteten Zuwiderhandlung zwischen dem 10. April 2008 und dem 27. Oktober 2008 nicht beteiligt.
 - Die Klägerin habe sich am 28. Oktober 2008 nicht an einer Zuwiderhandlung beteiligt.
 - Es gebe keine ausreichenden Beweise, die belegten, dass der Klägerin entweder der Gesamtplan des Kartells oder die allgemeine Tragweite und die wesentlichen Merkmale des Kartells bewusst gewesen seien.
 - Vorbringen zu den rechtlichen Folgen aufgrund der Tatsache, dass die Kommission die behauptete Zuwiderhandlung nicht nachgewiesen habe.
4. Die Kommission habe nicht rechtlich hinreichend dargetan und bewiesen, dass sie zur Anwendung der Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens befugt gewesen sei.
5. Die Kommission habe bei der Berechnung des Betrags der Geldbuße offensichtliche Tatsachen- und Rechtsfehler begangen und ihre Begründungspflicht verletzt.
- Die Kommission habe in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Fehler bei der Berechnung des Grundbetrags begangen und keine Begründung genannt.
 - Die Kommission habe nicht die zuverlässigsten Daten zum Wert der Verkäufe der Klägerin verwendet.
 - Die Kommission habe bei der Berechnung des Grundbetrags gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen.
 - Die Kommission habe Beurteilungsfehler bei der Feststellung erschwerender oder mildernder Umstände begangen.

**Klage, eingereicht am 4. Januar 2016 — Hitachi-LG Data Storage und Hitachi-LG Data Storage Korea/
Kommission**

(Rechtssache T-1/16)

(2016/C 098/65)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Hitachi-LG Data Storage, Inc. (Tokyo, Japan) und Hitachi-LG Data Storage Korea, Inc. (Seoul, Republik Korea)
(Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Gyselen und N. Ersbøll)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Höhe der gegen sie mit Art. 2 Buchst. d des Beschlusses der Kommission vom 21. Oktober 2015 in der Sache AT.39639 — Laufwerke für optische Speicherplatten — in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens verhängten Geldbußen herabzusetzen, um so die Besonderheiten der Sache widerzuspiegeln, und
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen zwei Klagegründe geltend.

1. Die Kommission habe gegen den Grundsatz der guten Verwaltung und ihre Begründungspflicht verstoßen, indem sie es versäumt habe, auf den Antrag der Klägerinnen gemäß Ziff. 37 der Leitlinien der Kommission von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Art. 23 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1/2003⁽¹⁾ (im Folgenden: Leitlinien) einzugehen.
 - Während des Verwaltungsverfahrens bei der Kommission hätten die Klägerinnen bei der Kommission eine Ermäßigung der Geldbuße angesichts „besonderer Umstände“ im Sinne von Ziff. 37 der Leitlinien beantragt. Weder habe die Arbeitsgruppe der Kommission auf diesen Antrag geantwortet noch habe sich die Kommission mit ihm in ihrem Beschluss befasst. Die Klägerinnen müssten davon ausgehen, dass die Dienststellen der Kommission entweder ihren Antrag überhaupt nicht geprüft hätten oder dass sie ihre Beurteilung dem Beratenden Ausschuss und dem Kollegium der Kommissionsmitglieder nicht zur Überprüfung vorlegt hätten. Infolgedessen sei nicht auszuschließen, dass, wenn sie dies getan hätten, die letztendlich gegen die Klägerinnen verhängte Geldbuße geringer hätte ausfallen können. Die Kommission habe daher gegen den Grundsatz der guten Verwaltung und ihre Begründungspflicht verstoßen.
2. Die Kommission habe einen Fehler begangen, indem sie nicht von der Methode der Leitlinien abgewichen sei, um die gegen die Klägerinnen verhängte Geldbuße angesichts der besonderen Umstände des Falles und der Rolle der Klägerinnen herabzusetzen. Folgende „besonderen Umstände“ im Sinne von Ziff. 37 der Leitlinien hätten vorgelegen:
 - Die Klägerinnen, die die Mehrheit ihrer Einkünfte mit einem Produkt erzielten (Laufwerke für optische Speicherplatten), hätten ihr Geschäft im Jahr 2014 diversifiziert, also dem Jahr, das die Kommission als Referenzjahr für die Berechnung des Höchstsatzes von 10 % gemäß Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 zugrunde gelegt habe,
 - die Klägerinnen seien die einzigen der mit einer Geldbuße belegten Unternehmen, die weiterhin auf dem Markt für Laufwerke für optische Speicherplatten tätig seien, und die Höhe der gegen sie verhängten Geldbuße werde ihre Fähigkeit, Kunden auf diesem Markt nachhaltig zu versorgen, beeinträchtigen, und
 - die Klägerinnen befänden sich in einer prekären Finanzlage und unternähmen zugleich bedeutende Anstrengungen, um ihre finanziellen Schwierigkeiten zu überwinden.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

**Klage, eingereicht am 7. Januar 2016 — Awg Allgemeine Warenvertriebs/HABM — Takko
(Southern Territory 23°48'25"S)**

(Rechtssache T-6/16)

(2016/C 098/66)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Awg Allgemeine Warenvertriebs GmbH (Köngen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt T. Sambuc)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Takko Holding GmbH (Telgte, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „Southern Territory 23°48'25"S“ –Gemeinschaftsmarke Nr. 10 099 554

Verfahren vor dem HABM: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 10. November 2015 in der Sache R 735/2015-4

Antrag

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung dahingehend abzuändern, dass der Antrag auf Nichtigerklärung der Gemeinschaftsmarke 10 099 554 Southern Territory 23°48'25"S zurückgewiesen wird.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art 53 Abs. 1 Buchst. a i.V.m. Art 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 5. Januar 2016 — Toshiba Samsung Storage Technology und Toshiba Samsung Storage Technology Korea/Kommission

(Rechtssache T-8/16)

(2016/C 098/67)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Toshiba Samsung Storage Technology Corp. (Tokyo, Japan) und Toshiba Samsung Storage Technology Korea Corp. (Gyeonggi-do, Republik Korea) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Bay, J. Ruiz Calzado, A. Aresu und A. Scordamaglia-Tousis)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss der Kommission vom 21. Oktober 2015 in der Sache AT.39639 — Laufwerke für optische Speicherplatten — in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens ganz oder teilweise für nichtig zu erklären,
- außerdem — oder hilfsweise — den Betrag der gegen die Klägerinnen verhängten Geldbuße wesentlich herabzusetzen,
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen und
- alle weiteren Anordnungen zu treffen, die unter den Umständen des vorliegenden Falls zweckdienlich erscheinen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen neun Klagegründe geltend.

1. Rüge eines Verstoßes gegen wesentliche Verfahrensvorschriften und die Verteidigungsrechte der Klägerinnen aufgrund der unstimmigen rechtlichen Einordnung des Verhaltens, der widersprüchlichen oder zumindest unzureichenden Begründung hinsichtlich der rechtlichen Einordnung der behaupteten Zuwiderhandlung, der Nichtgewährung des Zugangs zu entlastenden Beweisen und der Stützung des angefochtenen Beschlusses auf mehrere rechtliche und tatsächliche Grundlagen, die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte nicht aufgeführt gewesen seien.

2. Rüge tatsächlicher und rechtlicher Fehler bei der Anwendung von Art. 101 AEUV hinsichtlich der Feststellung einer Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten.
3. Rüge tatsächlicher und rechtlicher Fehler bei der Bestimmung des Umfangs des von der Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV betroffenen räumlichen Marktes.
4. Rüge tatsächlicher und rechtlicher Fehler bei der Anwendung von Art. 101 AEUV hinsichtlich der Feststellung einer einheitlichen Zuwiderhandlung.
5. Rüge tatsächlicher und rechtlicher Fehler hinsichtlich des Vorwurfs, die Klägerinnen hätten von der gesamten einheitlichen Zuwiderhandlung und insbesondere von der Beteiligung aller anderen Adressaten Kenntnis gehabt.
6. Rüge tatsächlicher und rechtlicher Fehler hinsichtlich des Beginns der behaupteten Beteiligung der Klägerinnen an der gesamten einheitlichen Zuwiderhandlung.
7. Rüge tatsächlicher und rechtlicher Fehler hinsichtlich des Umfangs der Zuwiderhandlung, die den Klägerinnen zugerechnet werde, indem festgestellt werde, dass die Klägerinnen an wettbewerbswidrigen „Vereinbarungen“ beteiligt gewesen seien.
8. Rüge einer Verletzung des Rechts auf eine gute Verwaltung und damit verbundener allgemeiner Grundsätze des Unionsrechts aufgrund der offensichtlich überlangen Dauer der Untersuchung.
9. Hilfsweise Rüge von Fehlern bei der Berechnung der Geldbuße aus folgenden Gründen:
 - Die Kommission habe (a) die Tatsache, dass die Klägerinnen „Einproduktunternehmen“ seien, und (b) zusätzliche Umstände, die die Schwere des individuellen Verhaltens der Klägerinnen beschränkten, sowie mildernde Umstände nicht berücksichtigt, und
 - die Kommission habe bei der Festsetzung der Höhe des allgemeinen Schweremultiplikators und der „Eintrittsgebühr“ die besonderen Umstände der Zuwiderhandlung nicht ordnungsgemäß gewichtet.

Klage, eingereicht am 11. Januar 2016 — Skechers USA France/HABM — IM Production (Schuhe)

(Rechtssache T-9/16)

(2016/C 098/68)

Sprache der Klageschrift: Französisch

Parteien

Klägerin: Skechers USA France (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Horn)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: IM Production SAS (Paris)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaberin des streitigen Geschmacksmusters: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitiges Muster oder Modell: Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 1 221 584-0023.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des HABM vom 23. September 2015 in der Sache R 2429/2013-3.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung der Verteidigungsrechte und der Grundsätze eines fairen Verfahrens;
- Verstoß gegen die Art. 4, 5, 6 und Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 6/2002.

Klage, eingereicht am 15. Januar 2016 — Slowenien/Kommission**(Rechtssache T-12/16)**

(2016/C 098/69)

*Verfahrenssprache: Slowenisch***Parteien**

Klägerin: Republik Slowenien (Prozessbevollmächtigter: L. Bembič)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2098 der Kommission vom 13. November 2015 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C[2015] 7716) (ABl. L 33, S. 35), soweit er Slowenien betrifft, für nichtig zu erklären, insbesondere den Teil,

mit dem ein fehlendes Kontrollverfahren in Bezug auf künstlich geschaffene landwirtschaftliche Parzellen festgestellt und deswegen eine Finanzkorrektur bei den entkoppelten Direktbeihilfen in Höhe von 45 615,90 Euro für das Haushaltsjahr 2013 (Antragsjahr 2012), 45 519,08 Euro für das Haushaltsjahr 2014 (Antragsjahr 2013) und 34 211,94 Euro für das Haushaltsjahr 2015 (Antragsjahr 2014) angeordnet worden ist;

- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin macht drei Klagegründe in Bezug auf die Kontrolle der landwirtschaftlichen Parzellen geltend, mit denen ein offensichtlicher Beurteilungsfehler, eine mangelhafte Begründung des Beschlusses und ein Verstoß gegen das Legalitätsprinzip gerügt werden.

Die Kommission sei irrtümlicherweise davon ausgegangen, dass es in Slowenien noch kein ausreichendes System zur Kontrolle der zulässigen Mindestflächen gebe. Die kleinen landwirtschaftlichen Parzellen in Slowenien seien das Ergebnis der natürlichen Gegebenheiten und der historischen Fragmentierung der Agrarstrukturen. Zudem seien die betreffenden Flächen nicht künstlich geschaffen worden, um die Voraussetzungen der Beihilferegelung zu erfüllen. Schließlich habe die Kommission bei der Überprüfung keinen Verstoß festgestellt oder dargetan, da die fraglichen Flächen sämtliche Voraussetzungen für die Anerkennung als landwirtschaftliche Fläche oder Parzelle erfüllten.

Klage, eingereicht am 18. Januar 2016 — Advanced Drainage Systems/HABM (THE MOST ADVANCED NAME IN WATER MANAGEMENT SOLUTIONS)

(Rechtssache T-19/16)

(2016/C 098/70)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Advanced Drainage Systems, Inc. (Wilmington, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: C. Sleep, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „THE MOST ADVANCED NAME IN WATER MANAGEMENT SOLUTIONS“ — Anmeldung Nr. 13 405 188.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 5. November 2015 in der Sache R 1501/2015-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung aufzuheben und die Anmeldung zur Eintragung zuzulassen;
- hilfsweise, diese Klage zuzulassen, die Entscheidung aufzuheben und die Anmeldung an die Prüfungsabteilung zurückzuverweisen;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung des Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 19. Januar 2016 — Karl Conzelmann/HABM (LIKE IT)

(Rechtssache T-21/16)

(2016/C 098/71)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Karl Conzelmann GmbH & Co. KG (Albstadt, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Klink)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „LIKE IT“ — Anmeldung Nr. 13 180 104

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 11. November 2015 in der Sache R 223/2015-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b i.V.m. Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 26. Januar 2016 — Deutschland/Kommission**(Rechtssache T-28/16)**

(2016/C 098/72)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze und A. Lippstreu)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 1 und den Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/2098 der Europäischen Kommission vom 13. November 2015 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union für nichtig zu erklären, soweit darin von der zuständigen Zahlstelle der Bundesrepublik Deutschland zulasten des ELER geleistete Zahlungen in Höhe von insgesamt 7 719 920,30 Euro von der Finanzierung durch die Union ausgeschlossen werden,
- sowie der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verletzung von Art. 71 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005⁽¹⁾, indem die Kommission verlange, dass Auswahlkriterien nicht nur auf konkrete „Vorhaben“ im Sinne von Art. 2 Buchst. e der Verordnung Nr. 1698/2005, sondern auch auf vorgelagerte Phasen des nationalen Flurneuordnungs- und Dorferneuerungsverfahrens anzuwenden seien, und indem sie die Anforderungen an Auswahlkriterien verkenne.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen das Partnerschaftsprinzip aus Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit (Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 EUV) und den Grundsatz des Vertrauensschutzes, indem die Kommission ihre Berichtigungsentscheidung auf ein Vorgehen stütze, das sie selbst genehmigt habe bzw. dem sie nicht widersprochen habe.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip (Art. 5 EUV), indem die Kommission in die Verfahrensautonomie und die Planungshoheit der Mitgliedstaaten eingreife.

4. Vierter Klagegrund: Verletzung des Art. 52 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013⁽²⁾, des Art. 31 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1290/2005⁽³⁾ und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, weil die Kommission durch die pauschale Berichtigung von 10 % die Art und die allenfalls geringe Tragweite eines etwaigen Verstoßes im Zusammenhang mit den Auswahlkriterien nicht angemessen gewürdigt sowie den Umstand außer Acht gelassen habe, dass der Union tatsächlich weder ein finanzieller Schaden entstanden sei noch jemals das reale Risiko für den Eintritt eines Schadens bestände.

- ⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates, vom 20. September 2005, über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277, S. 1).
- ⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, vom 17. Dezember 2013, über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347, S. 549).
- ⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates, vom 21. Juni 2005, über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209, S. 1).

Klage, eingereicht am 25. Januar 2016 — Tschechische Republik/Kommission

(Rechtssache T-32/16)

(2016/C 098/73)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Klägerin: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek und J. Vlácil)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2098 vom 13. November 2015 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union für nichtig zu erklären, soweit er Ausgaben der Tschechischen Republik in Höhe von insgesamt 584 299,25 Euro ausschließt, und
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik.
 - Die Kommission habe den Ausschluss der Ausgaben von der Finanzierung durch die EU beschlossen, obwohl es keinen Verstoß gegen Unionsrecht oder nationales Recht gegeben habe. Sie habe zu Unrecht angenommen, dass die Ansetzung eines geringeren Höchstalters im Fall der Förderung des Vorruhestands eine Änderung eines Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum im Sinne des Art. 19 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums erfordere.
2. Zweiter Klagegrund, für den Fall, dass das Gericht dem ersten Klagegrund nicht stattgeben sollte: Verstoß gegen Art. 52 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1306/2013.

- Selbst wenn die Ansetzung eines geringeren Höchstalters im Fall der Förderung des Vorruhestands ohne Änderung eines Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum einen Verstoß gegen die Verordnung Nr. 1698/2005 darstellen sollte — was aber nicht der Fall sei —, habe die Kommission die Bedeutung dieses Verstoßes und den finanziellen Schaden für die Europäische Union falsch eingeschätzt. Die Bedeutung eines etwaigen Verstoßes sei minimal und der Europäischen Union sei kein finanzieller Schaden entstanden.

Klage, eingereicht am 2. Februar 2016 — Sigma Orionis/REA

(Rechtssache T-47/16)

(2016/C 098/74)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Sigma Orionis SA (Valbonne, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Beklagte: Exekutivagentur für die Forschung (REA)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die REA ihre Verpflichtungen aus der Finanzhilfvereinbarung H2020 verletzt hat, indem sie auf der Grundlage eines rechtswidrig erstellten Untersuchungsberichts des OLAF alle der Klägerin geschuldeten Zahlungen eingestellt hat;
- hilfsweise, die Benennung eines Sachverständigen anzuordnen, um die Beträge festzulegen, die der Klägerin aus der Vereinbarung unstreitig zustehen;

daher die Beklagte zu verurteilen,

- die nach der Finanzhilfvereinbarung H2020 geschuldeten Beträge zu zahlen, d. h. 425 406,25 Euro zuzüglich Verzugszinsen nach Art. 21.11.1 der Vereinbarung ab Fälligkeit der geschuldeten Beträge zu dem von der Europäischen Zentralbank (EZB) für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte festgesetzten Zinssatz zuzüglich dreieinhalb Prozentpunkten;
- den weiteren Schaden der Klägerin zu ersetzen, der derzeit auf 1 500 000 Euro geschätzt wird, vorbehaltlich einer Erhöhung oder Verringerung im Laufe des Verfahrens;
- die Kosten zu tragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Die Exekutivagentur für die Forschung (REA) könne ihre Entscheidung, die der Klägerin geschuldeten Zahlungen — vollständig — auszusetzen, nicht auf einen Untersuchungsbericht stützen, der mit Hilfe rechtswidrig erlangter Beweismittel erstellt worden sei. Da sich die REA auf rechtswidrig erlangte Beweismittel gestützt habe, sei sowohl die Aussetzung der Zahlungen als auch die Kündigung der Finanzhilfvereinbarungen rechtswidrig.

2. Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da die verschiedenen Prüfberichte über die technische Durchführung einheitlich zu dem Ergebnis gelangt seien, dass die Klägerin die Mittel in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Effizienz und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet habe. Daher könne die REA nicht behaupten, zu Recht festgestellt zu haben, dass die Klägerin im Rahmen anderer Finanzhilfen Unregelmäßigkeiten begangen habe, die sowohl die Kündigung als auch die Aussetzung aller Zahlungen aus den streitigen Finanzhilfvereinbarungen rechtfertigen könnten. Die Beteiligung an Finanzhilfvereinbarungen stelle für die Klägerin zudem die einzige Finanzierungsquelle dar, und das Ausbleiben neuer europäischer Projekte werde sie unweigerlich in die Insolvenz treiben.

Klage, eingereicht am 2. Februar 2016 — Sigma Orionis/Kommission

(Rechtssache T-48/16)

(2016/C 098/75)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Sigma Orionis SA (Valbonne, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Europäische Kommission ihre Verpflichtungen aus den Finanzhilfvereinbarungen FP7 und H2020 verletzt hat, indem sie auf der Grundlage eines rechtswidrig erstellten Untersuchungsberichts des OLAF alle der Klägerin geschuldeten Zahlungen eingestellt hat;
- festzustellen, dass die Europäische Kommission ihre Verpflichtungen aus den Finanzhilfvereinbarungen FP7 und H2020 verletzt hat, indem sie diese auf der Grundlage eines rechtswidrig erstellten Untersuchungsberichts des OLAF gekündigt hat;
- hilfsweise, die Benennung eines Sachverständigen anzuordnen, um die Beträge festzulegen, die der Klägerin aus diesen Vereinbarungen unstreitig zustehen.

daher die Beklagte zu verurteilen,

- die nach der Finanzhilfvereinbarung FP7 geschuldeten, rechtswidrig ausgesetzten Beträge zu zahlen, d. h. 607 404,49 Euro zuzüglich Verzugszinsen nach Art. II.5.5 der Vereinbarung ab Fälligkeit der geschuldeten Beträge zu dem von der Europäischen Zentralbank (EZB) für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte festgesetzten Zinssatz zuzüglich dreieinhalb Prozentpunkten;
- die nach der Finanzhilfvereinbarung H2020 geschuldeten, rechtswidrig ausgesetzten Beträge zu zahlen, d. h. 226 688,68 Euro zuzüglich Verzugszinsen nach Art. 21.11.1 der Vereinbarung ab Fälligkeit der geschuldeten Beträge zu dem von der Europäischen Zentralbank (EZB) für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte festgesetzten Zinssatz zuzüglich dreieinhalb Prozentpunkten;
- den weiteren Schaden der Klägerin zu ersetzen, der derzeit auf 1 500 000 Euro geschätzt wird, vorbehaltlich einer Erhöhung oder Verringerung im Lauf des Verfahrens;
- die Kosten zu tragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Die Kommission könne ihre Entscheidung, die der Klägerin geschuldeten Zahlungen — vollständig — auszusetzen, nicht auf einen Untersuchungsbericht stützen, der mit Hilfe rechtswidrig erlangter Beweismittel erstellt worden sei. Da sich die Kommission auf rechtswidrig erlangte Beweismittel gestützt habe, sei sowohl die Aussetzung der Zahlungen als auch die Kündigung der Finanzhilfvereinbarungen rechtswidrig.
2. Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da die verschiedenen Prüfberichte über die technische Durchführung einheitlich zu dem Ergebnis gelangt seien, dass die Klägerin die Mittel in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Effizienz und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet habe. Daher könne die Kommission nicht behaupten, zu Recht festgestellt zu haben, dass die Klägerin im Rahmen anderer Finanzhilfen Unregelmäßigkeiten begangen habe, die sowohl die Kündigung als auch die Aussetzung aller Zahlungen aus den streitigen Finanzhilfvereinbarungen rechtfertigen könnten. Die Beteiligung an Finanzhilfvereinbarungen stelle für die Klägerin zudem die einzige Finanzierungsquelle dar, und das Ausbleiben neuer europäischer Projekte werde sie unweigerlich in die Insolvenz treiben.
3. Die Kommission habe die Grenzen, die ihrem Ermessen gesetzt seien, offenkundig und erheblich überschritten, wodurch die außervertragliche Haftung der Union ausgelöst werden könne. Die Klägerin sei in ihrem Ansehen beschädigt und müsse einen Auftragsrückgang hinnehmen, was jede Aussicht, zukünftig an neuen europäischen Projekten teilzunehmen, stark einschränke oder sogar ausschließe. Die Beteiligung an Finanzhilfvereinbarungen stelle für die Klägerin zudem die einzige Finanzierungsquelle dar, und das Ausbleiben neuer europäischer Projekte werde sie unweigerlich in die Insolvenz treiben.

Beschluss des Gerichts vom 14. Januar 2016 — Premo/HABM — Prema Semiconductor (PREMO)

(Rechtssache T-400/14) ⁽¹⁾

(2016/C 098/76)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 261 vom 11.8.2014.

Beschluss des Gerichts vom 14. Januar 2016 — Premo/HABM — Prema Semiconductor (PREMO)

(Rechtssache T-440/14) ⁽¹⁾

(2016/C 098/77)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 315 vom 15.9.2014.

Beschluss des Gerichts vom 15. Januar 2016 — Ahmed Mohamed Saleh Baeshen/HABM**(Rechtssache T-564/14)** ⁽¹⁾

(2016/C 098/78)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 380 vom 27.10.2014.

**Beschluss des Gerichts vom 19. Januar 2016 — Loewe Technologies/HABM — DNS International
(SoundVision)****(Rechtssache T-623/14)** ⁽¹⁾

(2016/C 098/79)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 351 vom 6.10.2014.

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 25. Januar 2016 — Darchy/
Kommission**

(Rechtssache F-47/15) ⁽¹⁾

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Familienzulagen — Zulage für unterhaltsberechtigzte Kinder — Kinder
der Ehefrau der Klägerin — Rückwirkende Zahlung)**

(2016/C 098/80)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Marie-Pierre Darchy (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt É. Boigelot)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. S. Bohr und A.-C. Simon)

Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung, mit der der Antrag, für die beiden Kinder der Ehegattin der Klägerin, die jede zweite Woche bei ihr wohnen, ab dem Zeitpunkt ihrer Eheschließung rückwirkend die Zulage für unterhaltsberechtigzte Kinder zu gewähren, abgelehnt wurde, sowie auf Zahlung einer Entschädigung

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Darchy trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten der Europäischen Kommission zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 190 vom 8.6.2015, S. 35.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 28. Januar 2016 — Schwander/Kommission

(Rechtssache F-138/11) ⁽¹⁾

(2016/C 098/81)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 65 vom 3.3.2012, S. 24.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 2. Februar 2016 — de Stefano/Kommission**(Rechtssache F-66/12) ⁽¹⁾**

(2016/C 098/82)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 258 vom 25.8.2012, S. 28.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 28. Januar 2016 — Goch/Rat**(Rechtssache F-21/13) ⁽¹⁾**

(2016/C 098/83)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 156 vom 1.6.2013, S. 55

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE